



20.9.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
COM(2016)0761 – C8-0498/2016 – 2016/0376(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Jytte Guteland

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Senkung des Energiebedarfs zählt zu den fünf Dimensionen der Strategie für die Energieunion, die am 25. Februar 2015 angenommen wurde. Die Erhöhung der Energieeffizienz trägt zum Umweltschutz bei, verringert die Treibhausgasemissionen, erhöht die Energieversorgungssicherheit aufgrund der geringeren Abhängigkeit von Energieimporten aus Drittländern, senkt die Energiekosten für Haushalte und Unternehmen, mindert Energiearmut und fördert die Beschäftigung und die Wirtschaftstätigkeit insgesamt. Dies steht im Einklang mit den Zusagen, die die Union im Rahmen der Energieunion und der globalen Klimaschutzagenda der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom Dezember 2015 in Paris abgegeben hat.

Geänderter Text

(1) Die Senkung des Energiebedarfs zählt zu den fünf Dimensionen der Strategie für die Energieunion, die am 25. Februar 2015 angenommen wurde. Die Erhöhung der Energieeffizienz trägt zum Umweltschutz bei, **führt zu einer besseren Luftqualität, weil der Bedarf an festen Brennstoffen zur Beheizung energieeffizienter Gebäude niedriger ausfällt, trägt – durch die Verringerung der Luftverschmutzung und ein gesundes Innenraumklima – zur Gesundheit der Unionsbürger bei**, verringert die Treibhausgasemissionen, erhöht die Energieversorgungssicherheit aufgrund der geringeren Abhängigkeit von Energieimporten aus Drittländern, senkt die Energiekosten für Haushalte und Unternehmen, mindert Energiearmut und fördert die Beschäftigung und die Wirtschaftstätigkeit insgesamt. Dies steht im Einklang mit den Zusagen, die die Union im Rahmen der Energieunion und der globalen Klimaschutzagenda der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom Dezember 2015 in Paris abgegeben hat.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ trägt zur Verwirklichung der Energieunion bei, in deren Rahmen die Energieeffizienz wie eine eigene Energiequelle behandelt werden sollte. Bei der Festlegung neuer Bestimmungen für die Angebotsseite und für weitere Politikbereiche sollte der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Berücksichtigung finden. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass Energieeffizienz und die nachfrageseitige Steuerung einen ebenso hohen Stellenwert wie die Erzeugungskapazität erhalten. Energieeffizienz Aspekte müssen bei allen für das Energiesystem relevanten Planungs- oder Finanzierungsentscheidungen berücksichtigt werden. Zudem müssen Energieeffizienzverbesserungen immer dann umgesetzt werden, wenn sie kosteneffizienter sind als gleichwertige angebotsseitige Lösungen. Dies sollte dazu beitragen, die vielfältigen Vorteile der Energieeffizienz für die Gesellschaft in Europa – insbesondere für Privatpersonen und Unternehmen – zu realisieren.

⁹ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Geänderter Text

(2) Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ trägt zur Verwirklichung der Energieunion bei, in deren Rahmen die Energieeffizienz wie eine eigene Energiequelle behandelt werden sollte. Bei der Festlegung neuer Bestimmungen für die Angebotsseite und für weitere Politikbereiche sollte der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Berücksichtigung finden, **und Finanzinstitute sollten dem Grundsatz Rechnung tragen, indem sie entsprechende Mittel und Finanzierungsmöglichkeiten vorsehen.** Die Kommission sollte dafür sorgen, dass Energieeffizienz und die nachfrageseitige Steuerung einen ebenso hohen Stellenwert wie die Erzeugungskapazität erhalten. Energieeffizienz Aspekte müssen bei allen für das Energiesystem relevanten Planungs- oder Finanzierungsentscheidungen berücksichtigt werden. Zudem müssen Energieeffizienzverbesserungen immer dann umgesetzt werden, wenn sie kosteneffizienter sind als gleichwertige angebotsseitige Lösungen. Dies sollte dazu beitragen, die vielfältigen Vorteile der Energieeffizienz für die Gesellschaft in Europa – insbesondere für Privatpersonen und Unternehmen – zu realisieren.

⁹ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Europäische Rat vom Oktober 2014 hat für das Jahr 2030 ein Energieeffizienzziel von 27 % festgelegt, das bis 2020 mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft werden soll. Im **Dezember 2015** forderte das Europäische Parlament die Kommission **zudem** auf, **die Möglichkeit eines Energieeffizienzziels** von 40 % für **denselben Zeitraum zu prüfen**. Es ist daher angezeigt, die Richtlinie zu überprüfen und entsprechend zu ändern, um sie für den 2030-Zeithorizont anzupassen.

Geänderter Text

(3) Der Europäische Rat vom Oktober 2014 hat für das Jahr 2030 ein Energieeffizienzziel von 27 % festgelegt, das bis 2020 mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft werden soll. Im **Juni 2016** forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, **für 2030 ein verbindliches Energieeffizienzziel** von 40 % **festzulegen, das zudem dem Potenzial für kostengünstige Energieeffizienz entspricht**. Es ist daher angezeigt, die Richtlinie zu überprüfen und entsprechend zu ändern, um sie für den 2030-Zeithorizont anzupassen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der durch den Konjunkturabschwung, den Zustrom internationaler CO₂-Gutschriften und übermäßige Zuteilungen bedingte große Überschuss an Zertifikaten im Emissionshandelssystem der Union (EHS) hat dazu geführt, dass der Preis für EHS-Zertifikate niedrig ist. In absehbarer Zeit wird der CO₂-Preis voraussichtlich nicht das Niveau erreichen, das als Anreiz für mehr Energieeinsparungen und eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energieträger notwendig wäre; demnach muss es auf Unionsebene weiterhin entsprechende Maßnahmen und einen stabilen, langfristigen Rahmen für Investitionen in Energieeinsparungen geben.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) *Auf nationaler Ebene werden* für 2030 *keine verbindlichen* Ziele vorgegeben. Die Notwendigkeit, die Energieeffizienzziele der Union für den Primär- und Endenergieverbrauch in den Jahren 2020 und 2030 auf Unionsebene zu erreichen, sollte jedoch in Form eines verbindlichen **Ziels** von **30 %** klar zum Ausdruck kommen. *Diese* Klärung auf Unionsebene sollte keine Beschränkung für die Mitgliedstaaten darstellen, da sie weiterhin wählen können, ob sie ihre nationalen **Beiträge** auf der Grundlage des Primär- oder Endenergieverbrauchs, der Primär- oder Endenergieeinsparungen oder der Energieintensität leisten. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung ihrer nationalen **indikativen Energieeffizienzbeiträge** berücksichtigen, dass der Energieverbrauch der Union im Jahr 2030 höchstens **1 321** Mio. t RÖE an Primärenergie und höchstens **987** Mio. t RÖE an Endenergie betragen sollte. Dies entspricht einer Verringerung des Energieverbrauchs der Union um **23 %** an Primärenergie und **17 %** an Endenergie gegenüber 2005. Da die Fortschritte bei der Erreichung des Unionsziels für 2030 regelmäßig überprüft werden müssen, wird in den Legislativvorschlag zum Governance-System der Energieunion eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen.

Geänderter Text

(4) *Sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene sollten* für 2030 *verbindliche* Ziele vorgegeben *werden*. Die Notwendigkeit, die Energieeffizienzziele der Union für den Primär- und Endenergieverbrauch in den Jahren 2020 und 2030 auf Unionsebene zu erreichen, sollte jedoch in Form eines verbindlichen **Energieeffizienzziels** von **40 %** klar zum Ausdruck kommen. *Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten nationale Energiepläne einschließlich verbindlicher nationaler Zielvorgaben aufstellen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 20XX/XX [Governance-System der Energieunion] erarbeitet werden.* Die Klärung auf Unionsebene sollte keine Beschränkung für die Mitgliedstaaten darstellen, da sie weiterhin wählen können, ob sie ihre nationalen **Zielvorgaben** auf der Grundlage des Primär- oder Endenergieverbrauchs, der Primär- oder Endenergieeinsparungen oder der Energieintensität leisten. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung ihrer **verbindlichen** nationalen **Energieeffizienzziele** berücksichtigen, dass der Energieverbrauch der Union im Jahr 2030 höchstens **1 132** Mio. t RÖE an Primärenergie und höchstens **849** Mio. t RÖE an Endenergie betragen sollte. Dies entspricht einer Verringerung des Energieverbrauchs der Union um **34 %** an Primärenergie und **31 %** an Endenergie gegenüber 2005. Da die Fortschritte bei der Erreichung des Unionsziels für 2030 regelmäßig überprüft werden müssen, wird in den Legislativvorschlag zum Governance-System der Energieunion eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Mit Blick auf den** Energie- und Klimarahmen für 2030 sollte die Energieeinsparverpflichtung über das Jahr 2020 hinaus verlängert werden. **Die Verlängerung des Verpflichtungszeitraums** über 2020 hinaus **würde** mit einer höheren Stabilität für Investoren einhergehen und somit z. B. bei Gebäuderenovierungen zu langfristigen Investitionen und Energieeffizienzmaßnahmen führen.

Geänderter Text

(6) **Angesichts der im Übereinkommen von Paris und im** Energie- und Klimarahmen für 2030 **vorgesehenen Zielsetzungen bezüglich der Senkung der CO₂-Emissionen sowie der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen der Union für 2050** sollte die Energieeinsparverpflichtung über das Jahr 2020 hinaus verlängert werden. **Den Verpflichtungszeitraum auf lange Sicht und gekoppelt an politische Maßnahmen** über 2020 hinaus **zu verlängern, dürfte** mit einer höheren Stabilität für Investoren einhergehen und somit z. B. bei Gebäuderenovierungen **und beim Übergang zu Niedrigstenergiegebäuden** zu langfristigen Investitionen und Energieeffizienzmaßnahmen führen. **Die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft ist wichtig, um beurteilen zu können, auf welcher Grundlage private Investitionen für Energieeffizienzvorhaben erschlossen werden können.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) **Eine Steigerung der Energieeffizienz wirkt sich auch positiv auf die Luftqualität aus, weil bei energieeffizienten Gebäuden der Brennstoffbedarf, vor allem auch der Bedarf an festen Heizbrennstoffen, niedriger ausfällt. Dadurch tragen Energieeffizienzmaßnahmen auch zur Verbesserung der Außen- und Innenluftqualität und zur kostengünstigen Verwirklichung der Zielsetzungen bei, die die Union insbesondere gemäß der Richtlinie (EU)**

2016/2284 (Richtlinie über Luftqualität)^{1a} im Rahmen der Luftqualitätspolitik verfolgt. Die Senkung des Energiebedarfs von Gebäuden sollte als Teil der Luftqualitätspolitik gelten, und zwar sowohl generell als auch insbesondere in jenen Mitgliedstaaten, in denen sich die Einhaltung der Grenzwerte für Emissionen von Luftschadstoffen schwierig gestaltet und Energieeffizienz zur Erfüllung dieser Zielvorgaben beitragen dürfte.

^{1a} Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1–31).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Wenngleich langfristige Energieeffizienzmaßnahmen auch nach 2020 zu Energieeinsparungen führen werden, sollten sie nach 2020 zusätzliche Einsparungen bewirken, um zum Energieeffizienzziel der Union für 2030 beizutragen. Andererseits dürfen Energieeinsparungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erzielt werden, nicht auf die kumulierten Einsparungen angerechnet werden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 erforderlich sind.

Geänderter Text

(8) Wenngleich langfristige Energieeffizienzmaßnahmen auch nach 2020 zu Energieeinsparungen führen werden, sollten sie nach 2020 zusätzliche Einsparungen bewirken, um zum Energieeffizienzziel der Union für 2030 **sowie zu den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen nach dem Übereinkommen von Paris** beizutragen. Andererseits dürfen Energieeinsparungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erzielt werden, nicht auf die kumulierten Einsparungen angerechnet werden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 erforderlich sind.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Aus der Durchführung von Unionsrecht resultierende Energieeinsparungen können nur **dann** geltend gemacht werden, wenn die betreffende **Maßnahmen** über das nach Unionsrecht erforderliche Mindestmaß hinausgeht, da auf nationaler Ebene entweder ehrgeizigere Energieeffizienzanforderungen festgelegt wurden oder die Verbreitung der Maßnahme beschleunigt wurde. **Da** Gebäuderenovierungen **für höhere Energieeinsparungen** von wesentlicher und langfristiger Bedeutung **sind, ist es** erforderlich klarzustellen, dass alle Energieeinsparungen aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Renovierung des Gebäudebestands geltend gemacht werden können, wenn sie zusätzlich zu Einsparungen erzielt werden, die sich auch ohne die strategische Maßnahme ergeben hätten, und wenn der Mitgliedstaat nachweist, dass die verpflichtete, teilnehmende oder beauftragte Partei tatsächlich zur Erreichung der Einsparungen beigetragen hat, die hinsichtlich der betreffenden Maßnahme geltend gemacht werden.

Geänderter Text

(10) Aus der Durchführung von Unionsrecht resultierende Energieeinsparungen können nur geltend gemacht werden, wenn **sie durch vor oder nach dem 31. Dezember 2020 eingeführte neue politische Maßnahmen erzielt werden, sofern diese Maßnahmen nachweislich zu neuen Einzelmaßnahmen führen, die nach dem 31. Dezember 2020 getroffen wurden und neue Einsparungen bewirken, und** die betreffende **Maßnahme** über das nach Unionsrecht erforderliche Mindestmaß hinausgeht, da auf nationaler Ebene entweder ehrgeizigere Energieeffizienzanforderungen festgelegt wurden oder die Verbreitung der Maßnahme beschleunigt wurde. **Gebäude bergen ein beträchtliches Potenzial, was weitere Verbesserungen im Bereich Energieeffizienz betrifft, und** Gebäuderenovierungen **sind** von wesentlicher und langfristiger Bedeutung **für höhere Energieeinsparungen, weshalb sie angesichts des relativ kurzen, zur Renovierung des Gebäudebestands verbleibenden Zeitraums beschleunigt werden müssen. Es ist** erforderlich klarzustellen, dass alle Energieeinsparungen aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Renovierung des Gebäudebestands geltend gemacht werden können, wenn sie zusätzlich zu Einsparungen erzielt werden, die sich auch ohne die strategische Maßnahme ergeben hätten, und wenn der Mitgliedstaat nachweist, dass die verpflichtete, teilnehmende oder beauftragte Partei tatsächlich zur Erreichung der Einsparungen beigetragen hat, die hinsichtlich der betreffenden Maßnahme geltend gemacht werden.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Mit einer effizienten Wasserbewirtschaftung lässt sich viel Energie sparen. Fast 3,5 % des Stromverbrauchs in der Union entfällt auf die Wasserwirtschaft^{1a}. Die Aufbereitung und der Transport von Wasser mit elektrisch betriebenen Pump- und Drucksystemen verbrauchen viel Energie. Die Wassernachfrage dürfte vor allem in den Städten bis 2040 um 25 % steigen. Gleichzeitig gehen 24 % des gesamten Wasserverbrauchs in Europa auf das Konto unbeabsichtigter Wasserverluste, wobei neben Wasser auch Energie verloren geht. Folglich dürften alle auf eine effizientere Wasserbewirtschaftung und einen niedrigeren Wasserverbrauch ausgerichteten Maßnahmen auch zur Verwirklichung des Energieeffizienzziels der Union beitragen.

^{1a} World Energy Outlook 2016,
Internationale Energie-Agentur, 2016.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Die Industrie hat mit 44 % den größten Anteil am Wasserverbrauch in Europa^{1a}. Durch den Einsatz intelligenter Technologien und Verfahren für die Wasserbewirtschaftung könnten beträchtliche Mengen an Wasser gespart und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gestärkt werden. Dasselbe gilt für Städte, in denen 30–50 % der kommunalen Stromrechnung auf die

*1a Arbeitsunterlage der
Kommissionsdienststellen „Agriculture
and sustainable water management in the
EU“ (Landwirtschaft und nachhaltiges
Wassermanagement in der EU), 28. April
2017.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) **Verbesserungen** der Energieeffizienz von Gebäuden **sollten insbesondere** Verbrauchern zugutekommen, die von Energiearmut **betroffen** sind. Die Mitgliedstaaten können verpflichtete Parteien bereits jetzt dazu verpflichten, in Energieeinsparmaßnahmen soziale Ziele zur Bekämpfung der Energiearmut aufzunehmen, und diese Möglichkeit sollte nun auf alternative Maßnahmen erweitert und in eine Verpflichtung umgewandelt werden, wobei die Flexibilität der Mitgliedstaaten hinsichtlich Umfang, Anwendungsbereich und Inhalt dieser Maßnahmen jedoch vollständig erhalten bleiben sollte. Gemäß Artikel 9 AEUV sollte die Energieeffizienzpolitik der Union die gesamte Bevölkerung einbeziehen und Energieeffizienzmaßnahmen daher auch für Verbraucher zugänglich machen, die von Energiearmut betroffen sind.

Geänderter Text

(12) **Es sollte sichergestellt werden, dass Verbesserungen** der Energieeffizienz von Gebäuden **insbesondere einkommensschwachen** Verbrauchern zugutekommen, die von Energiearmut **bedroht** sind. Die Mitgliedstaaten können verpflichtete Parteien bereits jetzt dazu verpflichten, in Energieeinsparmaßnahmen soziale Ziele zur Bekämpfung der Energiearmut aufzunehmen, und diese Möglichkeit sollte nun auf alternative Maßnahmen erweitert, **durch die Verpflichtung gestärkt werden, dass ein wesentlicher Anteil der Maßnahmen vorrangig umzusetzen ist**, und in eine Verpflichtung umgewandelt werden, wobei die Flexibilität der Mitgliedstaaten hinsichtlich Umfang, Anwendungsbereich und Inhalt dieser Maßnahmen jedoch vollständig erhalten bleiben sollte. Gemäß Artikel 9 AEUV sollte die Energieeffizienzpolitik der Union die gesamte Bevölkerung einbeziehen und Energieeffizienzmaßnahmen daher auch für Verbraucher zugänglich machen, die von Energiearmut betroffen sind. **Dazu sollte Energiearmut entsprechend definiert werden, die Umsetzung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten sollte überwacht werden, und den Programmen müssen angemessene**

Finanzierungsinstrumente zur Seite gestellt werden.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Da in der Union etwa 50 Mio. Haushalte von Energiearmut betroffen sind, müssen Energieeffizienzmaßnahmen bei kosteneffizienten Strategien in Bezug auf Energiearmut und sozial schwache Verbraucher eine zentrale Rolle spielen und die sozialpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen.

Begründung

Energieeffizienzmaßnahmen müssen auf von Energiearmut bedrohte Menschen ausgerichtet sein, die die damit verbundenen Investitionen finanziell nicht bewältigen können. Wenn in von Energiearmut bedrohte Haushalte investiert wird, profitieren nicht nur diese Haushalte, sondern die gesamte Gesellschaft in beträchtlichem Maße.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Alle Verbraucher sollten aus den von ihnen durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen größtmöglichen Nutzen ziehen können, wobei in Bezug auf Kosten, Amortisationsdauer und Nutzen vollkommene Transparenz besteht.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)**

(12c) Bis 2050 muss der Gebäudebestand der Union im Einklang mit den Zielsetzungen der COP 21 (Übereinkommen von Paris) nahezu ausnahmslos aus Niedrigstenergiegebäuden bestehen. Die derzeitigen Fortschritte bei der Gebäuderenovierung sind unzureichend, und im Fall einkommensschwacher, von Energiearmut bedrohter Mieter oder Eigentümer sind solche Fortschritte besonders schwer zu erreichen. Aus diesem Grund sind die Maßnahmen nach den Artikeln 7, 7a und 7b besonders wichtig.

Begründung

Energieeffizienzmaßnahmen müssen auf von Energiearmut bedrohte Menschen ausgerichtet sein, die die damit verbundenen Investitionen finanziell nicht bewältigen können. Wenn in von Energiearmut bedrohte Haushalte investiert wird, profitieren nicht nur diese Haushalte, sondern die gesamte Gesellschaft in beträchtlichem Maße.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13**

(13) Energie, die mit Hilfe von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien an oder in Gebäuden erzeugt wird, trägt dazu bei, den Bedarf an fossilen Energieträgern zu senken. Die Verringerung des Energieverbrauchs und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Gebäudesektor sind wichtige Maßnahmen zur Verringerung der Energieabhängigkeit der Union und der Treibhausgasemissionen, insbesondere im Rahmen der ehrgeizigen Energie- und Klimaziele für 2030 sowie des globalen **Engagements, zu dem sich** die Vertragsparteien des

(13) Energie, die mit Hilfe von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien an oder in Gebäuden erzeugt wird, trägt dazu bei, den Bedarf an fossilen Energieträgern zu senken. Die Verringerung des Energieverbrauchs und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Gebäudesektor sind wichtige Maßnahmen zur Verringerung der Energieabhängigkeit der Union und der Treibhausgasemissionen, insbesondere im Rahmen der ehrgeizigen Energie- und Klimaziele für 2030 sowie der globalen **Verpflichtung, die** die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten

Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer Konferenz im Dezember 2015 in Paris (COP21) **verpflichtet haben**. Die Mitgliedstaaten sollten daher **eine bestimmte Menge der an oder in Gebäuden für den Eigenverbrauch erzeugten erneuerbaren Energie auf die Erfüllung ihrer Energieeinsparverpflichtungen anrechnen können**. Dabei sollten die Mitgliedstaaten die gemäß der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten Berechnungsmethoden anwenden können.

Nationen über Klimaänderungen auf ihrer Konferenz im Dezember 2015 in Paris (COP21) **eingegangen sind und wonach der Anstieg der Durchschnittstemperatur auf der Erde deutlich unter 2 °C gehalten und möglichst auf 1,5 °C begrenzt werden soll**. Die Mitgliedstaaten sollten daher **ehrgeizige, langfristige Renovierungsstrategien im Einklang mit Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU in der geltenden Fassung annehmen, deren Ziel es ist, bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten Gebäudebestand mit einem Energieverbrauch von nahezu Null zu erreichen, wobei der übrige Energiebedarf mit Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken ist**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Rahmen der Maßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission „Verbesserte Möglichkeiten für die Energieverbraucher“, im Zusammenhang mit der Energieunion und in der EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung dargelegt sind, sollten die Mindestrechte der Verbraucher hinsichtlich klarer und rechtzeitiger Informationen über ihren Energieverbrauch gestärkt werden. Die Artikel 9 bis 11 sowie Anhang VII der Richtlinie 2012/27/EU sollten **daher** geändert werden, um **eine häufige** und bessere **Rückmeldung über den** Energieverbrauch sicherzustellen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Rechte im Zusammenhang mit der Abrechnung und den Abrechnungsinformationen für die Verbraucher von Wärme- und Kälteenergie sowie von Warmwasser aus einer zentralen Quelle **gilt, selbst** wenn **sie** kein direktes, individuelles Vertragsverhältnis mit dem Energieversorger **haben**. **Für die Zwecke**

Geänderter Text

(14) Im Rahmen der Maßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission „Verbesserte Möglichkeiten für die Energieverbraucher“, im Zusammenhang mit der Energieunion und in der EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung dargelegt sind, sollten die Mindestrechte der Verbraucher hinsichtlich klarer und rechtzeitiger Informationen über ihren Energieverbrauch gestärkt werden. Die Artikel 9 bis 11 sowie Anhang VII der Richtlinie 2012/27/EU sollten **im Interesse einer Optimierung der Nutzung von Energie durch die Verbraucher** geändert werden, um **regelmäßige** und bessere **Benachrichtigungen und Rückmeldungen zum** Energieverbrauch sicherzustellen, **soweit dies in Anbetracht der vorhandenen Messgeräte technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist**. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Rechte im Zusammenhang mit der Abrechnung und

dieser Bestimmungen sollte der Begriff „Endnutzer“ **daher Endkunden umfassen**, die **Heiz-/Kühlenergie** oder Warmwasser für den Eigenverbrauch erwerben, **sowie** die Nutzer **der einzelnen Einheiten** von **Gebäuden mit mehreren Wohnungen** oder **von Mehrzweckgebäuden**, wenn diese Einheiten von einer zentralen Quelle versorgt werden. **Der Begriff „Einzelverbrauchserfassung“ („Submetering“) sollte sich auf die Verbrauchsmessung für die einzelnen Einheiten dieser Gebäude beziehen.** Bis zum 1. Januar 2020 sollten neu installierte Wärmemengenzähler und Heizkostenverteiler fernablesbar sein, um eine kosteneffiziente und **häufige** Bereitstellung von Verbrauchsinformationen sicherzustellen. Der neue Artikel 9a soll nur für Heiz- und Kühlenergie sowie Warmwasser aus einer zentralen Quelle gelten.

den Abrechnungsinformationen **auch dann** für die Verbraucher von Wärme- und Kälteenergie sowie von Warmwasser aus einer zentralen Quelle **gelten**, wenn kein direktes, individuelles Vertragsverhältnis **zum Energieversorger besteht.** **Die Definition des Begriffs „Endkunde“ kann so ausgelegt werden, dass sie nur natürliche oder juristische Personen einschließt, die Energie auf der Grundlage eines direkten, individuellen Vertrags mit dem Energieversorger erwerben.** **Der Begriff „Endnutzer“ sollte sich auf eine weiter gefasste Gruppe von Verbrauchern beziehen.** Der Begriff „Endnutzer“ **sollte neben den Endkunden**, die **Wärme, Kälte** oder Warmwasser für den Eigenverbrauch erwerben, **auch** die Nutzer **einzelner Einheiten** von **Mehrfamilienhäusern** oder **Mehrzweckgebäuden einschließen**, wenn diese Einheiten von einer zentralen Quelle versorgt werden **und** die Nutzer **keinen direkten, individuellen Vertrag mit dem Energieversorger haben.** Bis zum 1. Januar 2020 sollten neu installierte Wärmemengenzähler und Heizkostenverteiler fernablesbar sein, um eine kosteneffiziente und **regelmäßige** Bereitstellung von Verbrauchsinformationen sicherzustellen. Der neue Artikel 9a soll nur für Heiz- und Kühlenergie sowie Warmwasser aus einer zentralen Quelle gelten. **Wie die einzelnen Maßnahmen am besten zu konzipieren sind, damit die Nutzer der einzelnen Einheiten von Mehrfamilienhäusern oder Mehrzweckgebäuden, die zentral mit Wärme, Kälte oder Warmwasser versorgt werden, regelmäßig und besser über den eigenen Energieverbrauch informiert werden, sollte im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen.** **Der Begriff „Einzelverbrauchserfassung“ („Submetering“) sollte sich auf die Verbrauchsmessung für die einzelnen Einheiten dieser Gebäude beziehen. Ob eine Einzelverbrauchserfassung („Submetering“) kosteneffizient ist, hängt**

davon ab, ob die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den potenziellen Energieeinsparungen stehen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Aufgrund dieser Anforderungen sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass Innovation und neue Technologie höherer Investitionen in Bildung und Kompetenzen bedürfen, die wiederum erforderlich sind, damit diese Technologien erfolgreich eingeführt werden können und sowohl Bürger als auch Unternehmen einen Beitrag zur Verwirklichung der Energieeffizienzziele leisten können, die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten vorgegeben werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Einige Bestimmungen des Artikels 15 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung sollten **aufgehoben** werden. Bei der Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Energiebereich können die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus den einzelnen Rechtsakten im Energiebereich neu strukturiert werden. Diese Umstrukturierung sollte jedoch keine Auswirkungen auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der substantiellen Bestimmungen der

(15) Einige Bestimmungen des Artikels 15 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung sollten **in Einklang mit den einschlägigen Energiemarktbestimmungen gebracht** werden. Bei der Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Energiebereich können die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus den einzelnen Rechtsakten im Energiebereich neu strukturiert werden. Diese Umstrukturierung sollte jedoch keine Auswirkungen auf die Verpflichtung der

Richtlinie 2012/27/EU haben, **die ganz oder teilweise in andere Rechtsakte übernommen werden können.**

Mitgliedstaaten zur Einhaltung der substantiellen Bestimmungen der Richtlinie 2012/27/EU haben.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Zur Bewertung der Wirksamkeit der Richtlinie 2012/27/EU sollte die Verpflichtung vorgesehen werden, die Richtlinie insgesamt zu überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Februar 2024 über die Überprüfung Bericht zu erstatten.**

Geänderter Text

(18) **Energie- und Klimarecht ergänzen einander und sollten sich gegenseitig stärken. Deshalb sollte die Kommission die Richtlinie 2012/27/EU im Rahmen der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen von Paris binnen sechs Monaten nach der weltweiten Bestandsaufnahme des UNFCCC im Jahr 2023 und im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß der Governance-Verordnung [...] überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Überprüfung Bericht erstatten, wobei sie ausgehend von den Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris die Wirksamkeit der Richtlinie 2012/27/EU insgesamt und die Notwendigkeit von Anpassungen an der Politik der EU im Bereich Energieeffizienz bewertet. Eine entsprechende Überprüfung und Berichterstattung sollte auch bei allen anschließenden weltweiten Bestandsaufnahmen erfolgen.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 Richtlinie 2012/27/EU Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur

Geänderter Text

1. Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur

Förderung der Energieeffizienz in der Union geschaffen, um sicherzustellen, dass die übergeordneten Energieeffizienzziele der Union von 20 % bis 2020 sowie die verbindlichen übergeordneten Energieeffizienzziele der Union von **30 %** für 2030 erreicht werden, und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. Es werden Regeln festgelegt, mit denen Hemmnisse im Energiemarkt und Marktversagen, die der Effizienz bei der Energieversorgung und -nutzung entgegenstehen, beseitigt werden sollen; **ferner** ist die Festlegung indikativer nationaler Energieeffizienzziele **und** -beiträge 2020 und **bis** 2030 vorgesehen.

Förderung der Energieeffizienz in der Union geschaffen, um sicherzustellen, dass die übergeordneten Energieeffizienzziele der Union von 20 % bis 2020 sowie die verbindlichen übergeordneten Energieeffizienzziele der Union von **40 %** für 2030 erreicht werden, und um – **im Einklang mit den zuvor festgelegten langfristigen energiepolitischen Zielsetzungen und Verpflichtungen im Rahmen der Energieunion und dem allgemeinen Klimaschutzziel gemäß dem Übereinkommen von Paris** – weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. Es werden Regeln festgelegt, mit denen Hemmnisse im Energiemarkt und Marktversagen, die der Effizienz bei der Energieversorgung und -nutzung entgegenstehen, beseitigt werden sollen, **und es wird die Verbindung zu dem von der EU verfolgten Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ hergestellt – mit vielen Vorteilen für das Klima, die Bürger und Unternehmen in der EU. Außerdem ist in dieser Richtlinie** die Festlegung indikativer nationaler Energieeffizienzziele **für 2020 und verbindlicher nationaler Energieeffizienzziele und** -beiträge für 2030 vorgesehen.

Zur Mobilisierung privater Mittel für Energieeffizienzmaßnahmen und energetische Renovierungen nimmt die Kommission den Dialog mit sowohl öffentlichen als auch privaten Finanzinstituten auf, um mögliche strategische Mechanismen zu planen. Angesichts des großen Potenzials für Verbesserungen der Energieeffizienz im Gebäudesektor werden Investitionen in diesem Bereich besonders berücksichtigt, wobei der Schwerpunkt in erster Linie auf Wohngebäuden mit einkommensschwachen, von Energiearmut bedrohten Haushalten liegt. Außerdem prüft die Kommission Möglichkeiten zur Bündelung kleiner Projekte zu größeren Vorhaben, damit

Investitionen in Energieeffizienzvorhaben für Investoren finanziell attraktiver und besser durchführbar werden. Die Kommission legt den Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Januar 2019 Leitlinien zur Mobilisierung privater Investitionen vor.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 2 wird ein neuer Absatz 8a eingefügt:

(8a) „öffentliche Behörde“ eine Regierungs- oder sonstige öffentliche Verwaltungsstelle auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, einschließlich Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen und Sozialwohnungen;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3

Artikel 3

Energieeffizienzziele

Energieeffizienzziele

1. Jeder Mitgliedstaat legt ein indikatives nationales Energieeffizienzziel für 2020 fest, das sich entweder auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die

1. Jeder Mitgliedstaat legt ein indikatives nationales Energieeffizienzziel für 2020 **und ein verbindliches nationales Ziel für 2030** fest, das sich entweder auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder

Energieintensität bezieht. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Ziele der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 1 und Anhang XIV Teil 1. Sie drücken diese Ziele dabei auch als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Jahr 2020 aus und erläutern, wie und auf Grundlage welcher Daten dieser Wert berechnet wurde.

Bei der Festlegung dieser Ziele berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

- (a) der Energieverbrauch der Union darf im Jahr 2020 nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE an Primärenergie und nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE an Endenergie betragen;
- (b) die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen;
- (c) die Maßnahmen zur Erreichung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/32/EG verabschiedeten nationalen Energieeinsparziele und
- (d) sonstige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene.

Bei der Festlegung dieser Ziele können die Mitgliedstaaten auch die sich auf den Primärenergieverbrauch auswirkenden nationalen Gegebenheiten berücksichtigen – wie beispielsweise:

- (a) das verbleibende Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen,
- (b) die Entwicklung und Prognosen des BIP,
- (c) Veränderungen der Energieeinfuhren und -ausfuhren,
- (d) die Weiterentwicklung aller Quellen für erneuerbare Energien,

Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität bezieht. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Ziele der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 1 und Anhang XIV Teil 1. Sie drücken diese Ziele dabei auch als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Jahr 2020 aus und erläutern, wie und auf Grundlage welcher Daten dieser Wert berechnet wurde.

Bei der Festlegung dieser Ziele berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

- (a) der Energieverbrauch der Union darf im Jahr 2020 nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE an Primärenergie und nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE an Endenergie betragen;
- (b) die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen;
- (c) die Maßnahmen zur Erreichung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/32/EG verabschiedeten nationalen Energieeinsparziele und
- (d) sonstige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene.

Bei der Festlegung dieser Ziele können die Mitgliedstaaten auch die sich auf den Primärenergieverbrauch auswirkenden nationalen Gegebenheiten berücksichtigen – wie beispielsweise:

- (a) das verbleibende Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen,
- (b) die Entwicklung und Prognosen des BIP,
- (c) Veränderungen der Energieeinfuhren und -ausfuhren,
- (ca) technologische Entwicklungen, mit denen die Ziele leichter erreichbar sein könnten,**
- (d) die Weiterentwicklung aller erneuerbaren Energiequellen, Kernenergie

Kernenergie sowie CO₂-Abscheidung und -Speicherung und

- (e) frühzeitig getroffene Maßnahmen.
2. Die Kommission bewertet bis zum 30. Juni 2014 die erzielten Fortschritte und beurteilt, ob die Union die Vorgabe eines Energieverbrauchs von nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE an Primärenergie und/oder nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 voraussichtlich erreichen wird.
3. Bei der Überprüfung nach Absatz 2 verfährt die Kommission wie folgt:
- (a) *sie* addiert die von den Mitgliedstaaten gemeldeten **indikativen** nationalen Energieeffizienzziele;
- (b) sie beurteilt, ob die Summe dieser Ziele als zuverlässiger Anhaltspunkt dafür angesehen werden kann, ob die Union insgesamt auf dem richtigen Weg ist, wobei sie die Auswertung des ersten Jahresberichts nach Artikel 24 Absatz 1 und die Auswertung der Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne nach Artikel 24 Absatz 2 berücksichtigt;
- (c) sie trägt der ergänzenden Analyse Rechnung, die sich ergibt aus
- (i) einer Bewertung der Fortschritte beim Energieverbrauch und beim Energieverbrauch im Verhältnis zur Wirtschaftstätigkeit auf Unionsebene, einschließlich der Fortschritte bei der Effizienz der Energieversorgung in Mitgliedstaaten, deren nationale indikative Ziele auf dem Endenergieverbrauch oder

sowie CO₂-Abscheidung und -Speicherung und

- (*da*) **das Pariser Übereinkommen vom Dezember 2015, wonach die Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den weltweiten Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C zu halten und vorzugsweise auf 1,5 °C zu begrenzen, und**
- (*db*) **die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen der Union für 2050,**
- (e) frühzeitig getroffene Maßnahmen.
2. Die Kommission bewertet bis zum 30. Juni 2014 die erzielten Fortschritte und beurteilt, ob die Union die Vorgabe eines Energieverbrauchs von nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE an Primärenergie und/oder nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 voraussichtlich erreichen wird.
3. Bei der Überprüfung nach Absatz 2 verfährt die Kommission wie folgt:
- (a) **Sie** addiert die von den Mitgliedstaaten gemeldeten nationalen Energieeffizienzziele;
- (b) sie beurteilt, ob die Summe dieser Ziele als zuverlässiger **und realistischer** Anhaltspunkt **auf der Grundlage objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien** dafür angesehen werden kann, ob die Union insgesamt auf dem richtigen Weg ist, wobei sie die Auswertung des ersten Jahresberichts nach Artikel 24 Absatz 1 und die Auswertung der Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne nach Artikel 24 Absatz 2 berücksichtigt;
- (c) sie trägt der ergänzenden Analyse Rechnung, die sich ergibt aus
- (i) einer Bewertung der Fortschritte beim Energieverbrauch und beim Energieverbrauch im Verhältnis zur Wirtschaftstätigkeit auf Unionsebene, einschließlich der Fortschritte bei der Effizienz der Energieversorgung in Mitgliedstaaten, deren nationale indikative Ziele auf dem Endenergieverbrauch oder

Endenergieeinsparungen beruhen, darunter auch die Fortschritte dieser Mitgliedstaaten bei der Einhaltung des Kapitels III dieser Richtlinie;

(ii) den Ergebnissen von Modellrechnungen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen beim Energieverbrauch auf Unionsebene;

(d) sie vergleicht die Ergebnisse nach den Buchstaben a bis c mit den Energieverbrauchswerten, die erforderlich wären, um im Jahr 2020 einen Energieverbrauch von nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE an Primärenergie oder nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE an Endenergie zu erreichen.

4. Jeder Mitgliedstaat *legt* im Einklang mit den Artikeln [4] und [6] der Verordnung (EU) XX/20XX [Governance-System der Energieunion] *indikative nationale Energieeffizienzbeiträge zur Erreichung des* in Artikel 1 Absatz 1 genannten *Ziels* der Union für 2030 *fest*. Bei der Festlegung dieser *Beiträge* berücksichtigen die Mitgliedstaaten, dass der Energieverbrauch der Union im Jahr 2030 höchstens *1 321* Mio. t RÖE an Primärenergie und höchstens *987* Mio. t RÖE an Endenergie betragen darf. Die Mitgliedstaaten teilen *diese Beiträge* der Kommission nach dem Verfahren der Artikel [3] sowie [7] bis [11] der Verordnung (EU) XX/20XX [Governance-System der Energieunion] in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen mit.

Endenergieeinsparungen beruhen, darunter auch die Fortschritte dieser Mitgliedstaaten bei der Einhaltung des Kapitels III dieser Richtlinie;

(ii) den Ergebnissen von Modellrechnungen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen beim Energieverbrauch auf Unionsebene;

(d) sie vergleicht die Ergebnisse nach den Buchstaben a bis c mit den Energieverbrauchswerten, die erforderlich wären, um im Jahr 2020 einen Energieverbrauch von nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE an Primärenergie oder nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE an Endenergie zu erreichen.

4. Jeder Mitgliedstaat *ermittelt nach dem Bottom-up-Ansatz das technische und wirtschaftliche Potenzial für Verbesserungen der Energieeffizienz in den einzelnen Bereichen und ergründet dabei auch, wie sich mit konkreten politischen Maßnahmen in allen Phasen des Energiesystems – von der Versorgungs-, Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilungsphase bis hin zum Endenergieverbrauch – die verbindlichen nationalen Energieeffizienzziele erreichen lassen, die im Einklang mit den Artikeln [4] und [6] der Verordnung (EU) XX/20XX [Governance-System der Energieunion] dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ziel der Union für 2030 entsprechen*. Bei der Festlegung dieser *Ziele* berücksichtigen die Mitgliedstaaten, dass der Energieverbrauch der Union im Jahr 2030 höchstens *1 132* Mio. t RÖE an Primärenergie und höchstens *849* Mio. t RÖE an Endenergie betragen darf. Die Mitgliedstaaten teilen *ihre nationalen Ziele* der Kommission nach dem Verfahren der Artikel [3] sowie [7] bis [11] der Verordnung (EU) XX/20XX [Governance-System der Energieunion] in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen mit. *Außerdem erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich über die*

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut

„Artikel 5

Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher
Einrichtungen

1. Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass ab dem 1. Januar 2014 jährlich 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum seiner Zentralregierung befinden, mindestens nach den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz renoviert werden, die er in Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegt hat.

Die 3%-Quote wird berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung befinden, wenn deren Gesamtnutzfläche mehr als 500 m² beträgt, und die am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen. Diese Schwellenwerte werden ab dem 9. Juli 2015 auf 250 m² gesenkt.

Geänderter Text

(2a) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher
Einrichtungen

1. Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass ab dem 1. Januar 2014 jährlich 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum seiner Zentralregierung befinden, mindestens nach den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz renoviert werden, die er in Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegt hat. ***Ab 1. Januar 2021 gilt dieser Absatz für alle beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die sich im Eigentum von Behörden befinden und von ihnen genutzt werden, wobei die Zuständigkeiten und die Verwaltungsstruktur der Behörden entsprechend berücksichtigt werden.***

Die 3%-Quote wird berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung befinden, wenn deren Gesamtnutzfläche mehr als 500 m² beträgt, und die am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen. Diese Schwellenwerte werden ab dem 9. Juli 2015 auf 250 m² gesenkt ***und gelten***

für Gebäude, die sich ab dem 1. Januar 2021 im Eigentum von Behörden befinden und von ihnen genutzt werden, wobei die Zuständigkeiten und die Verwaltungsstruktur der Behörden entsprechend berücksichtigt werden.

Verlangt ein Mitgliedstaat, dass die Pflicht, jedes Jahr 3 % der Gesamtnutzfläche zu renovieren, auch für Flächen gilt, die sich im Eigentum von Verwaltungseinheiten auf einer Ebene unterhalb der Zentralregierung befinden und von ihnen genutzt werden, so wird die 3%-Quote berechnet ausgehend von der Gesamtnutzfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung und dieser nachgeordneten Verwaltungseinheiten befinden und von ihr bzw. ihnen genutzt werden, wenn deren Gesamtnutzfläche mehr als 500 m² bzw. ab dem 9. Juli 2015 mehr als 250 m² beträgt, und die am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur umfangreichen Renovierung von Gebäuden **der Zentralregierung** gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten entscheiden, das Gebäude als Ganzes zu betrachten, einschließlich der Gebäudehülle, der gebäudetechnischen Ausrüstung, des Betriebs und der Instandhaltung.

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Gebäude **der Zentralregierung** mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen Vorrang erhalten, sofern dies kostenwirksam durchführbar und technisch machbar ist.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur umfangreichen Renovierung von **behördlichen** Gebäuden gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten entscheiden, das Gebäude als Ganzes zu betrachten, einschließlich der Gebäudehülle, der gebäudetechnischen Ausrüstung, des Betriebs und der Instandhaltung.

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die **behördlichen** Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen Vorrang erhalten, sofern dies kostenwirksam durchführbar und technisch machbar ist.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder

anzuwenden:

(a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;

(b) Gebäude, die sich im Eigentum der Streitkräfte oder der Zentralregierung befinden und Zwecken der nationalen Verteidigung dienen außer Einzelunterkünften oder Bürogebäuden der Streitkräfte und anderer Bediensteter der nationalen Verteidigungsbehörden;

(c) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden.

3. Renoviert ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche von Gebäuden der Zentralregierung, kann er den erzielten Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote der drei vorangegangenen oder darauffolgenden Jahre anrechnen.

4. Die Mitgliedstaaten können auf die jährliche Renovierungsquote der Gebäude **der Zentralregierung** neue Gebäude anrechnen, die in ihr Eigentum übergegangen sind und von ihr genutzt werden und die als Ersatz für bestimmte, in einem der zwei vorangegangenen Jahre abgerissene Gebäude **der Zentralregierung** dienen; dies gilt auch für Gebäude, die aufgrund einer intensiveren Nutzung anderer Gebäude in einem der zwei vorangegangenen Jahre verkauft, abgerissen oder außer Dienst gestellt wurden.

5. Für die Zwecke des Absatzes 1 erstellen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2013 ein Inventar der beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die

anzuwenden:

(a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;

(b) Gebäude, die sich im Eigentum der Streitkräfte oder der Zentralregierung befinden und Zwecken der nationalen Verteidigung dienen außer Einzelunterkünften oder Bürogebäuden der Streitkräfte und anderer Bediensteter der nationalen Verteidigungsbehörden;

(c) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden.

3. Renoviert ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche von Gebäuden der Zentralregierung, kann er den erzielten Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote der drei vorangegangenen oder darauffolgenden Jahre anrechnen.

4. Die Mitgliedstaaten können auf die jährliche Renovierungsquote der **behördlichen** Gebäude neue Gebäude anrechnen, die in deren Eigentum übergegangen sind und von ihnen genutzt werden und die als Ersatz für bestimmte, in einem der zwei vorangegangenen Jahre abgerissene **behördliche** Gebäude dienen; dies gilt auch für Gebäude, die aufgrund einer intensiveren Nutzung anderer Gebäude in einem der zwei vorangegangenen Jahre verkauft, abgerissen oder außer Dienst gestellt wurden.

5. Für die Zwecke des Absatzes 1 erstellen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2013 ein Inventar der beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die

sich im Eigentum **der Zentralregierung** befinden und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m² bzw. ab 9. Juli 2015 von mehr als 250 m² aufweisen, wobei die nach Absatz 2 freigestellten Gebäude ausgenommen sind, und machen dieses öffentlich zugänglich. In dem Inventar ist Folgendes anzugeben:

- (a) die Gesamtnutzfläche in m² und
- (b) die Gesamtenergieeffizienz **jedes Gebäudes oder relevante Energiedaten**.

6. Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU können die Mitgliedstaaten alternativ zu den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels vorgehen, indem sie andere kostenwirksame Maßnahmen einschließlich umfassender Renovierungen und Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens der Gebäudenutzer ergreifen, um bis 2020 Energieeinsparungen zu erreichen, die mindestens dem nach Absatz 1 vorgeschriebenen Umfang der in Frage kommenden Gebäude, die sich im Eigentum **der Zentralregierung** befinden, entsprechen; die Maßnahmen werden jährlich gemeldet.

Für die Zwecke der alternativen Vorgehensweise können die Mitgliedstaaten die Energieeinsparungen, die aufgrund der Absätze 1 bis 4 erreicht würden, anhand geeigneter Standardwerte für den Energieverbrauch von Referenzgebäuden **der Zentralregierung** vor und nach der Renovierung und entsprechend der geschätzten Gesamtnutzfläche ihres Gebäudebestands schätzen. Die Kategorien der Referenzgebäude **der Zentralregierung** müssen repräsentativ für diesen Gebäudebestand sein.

Die Mitgliedstaaten, die sich für die alternative Vorgehensweise entscheiden, teilen der Kommission **bis zum**

sich im Eigentum **von Behörden** befinden und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m² bzw. ab 9. Juli 2015 von mehr als 250 m² aufweisen, wobei die nach Absatz 2 freigestellten Gebäude ausgenommen sind, und machen dieses öffentlich zugänglich. In dem Inventar ist Folgendes anzugeben:

- (a) die Gesamtnutzfläche in m² und
- (b) die Gesamtenergieeffizienz **der einzelnen Gebäude**,
- (c) **der tatsächlich gemessene Energieverbrauch**.

6. Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU können die Mitgliedstaaten alternativ zu den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels vorgehen, indem sie andere kostenwirksame Maßnahmen einschließlich umfassender Renovierungen und Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens der Gebäudenutzer ergreifen, um bis 2020 Energieeinsparungen zu erreichen, die mindestens dem nach Absatz 1 vorgeschriebenen Umfang der in Frage kommenden Gebäude, die sich im Eigentum **von Behörden** befinden, entsprechen; die Maßnahmen werden jährlich gemeldet.

Für die Zwecke der alternativen Vorgehensweise können die Mitgliedstaaten die Energieeinsparungen, die aufgrund der Absätze 1 bis 4 erreicht würden, anhand geeigneter Standardwerte für den Energieverbrauch von Referenzgebäuden **von Behörden** vor und nach der Renovierung und entsprechend der geschätzten Gesamtnutzfläche ihres Gebäudebestands schätzen. Die Kategorien der Referenzgebäude **von Behörden** müssen repräsentativ für diesen Gebäudebestand sein.

Die Mitgliedstaaten, die sich für die alternative Vorgehensweise entscheiden, teilen der Kommission **binnen sechs**

31. Dezember 2013 die alternativen Maßnahmen mit, die sie zu treffen beabsichtigen, und legen dar, wie sie eine gleichwertige Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude, die sich im Eigentum **der Zentralregierung** befinden, erreichen würden.

7. Die Mitgliedstaaten ermutigen die öffentlichen Einrichtungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, und die öffentlich-rechtlichen Sozialwohnungsträger unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Befugnisse und Verwaltungsstruktur dazu,

(a) einen Energieeffizienzplan mit speziellen Energieeinspar- und Energieeffizienzzielen und **-maßnahmen** einzeln oder als Teil eines umfassenderen Klimaschutz- oder Umweltplans zu verabschieden, um so dem Vorbildcharakter der Gebäude **der Zentralregierung** nach den Absätzen 1, 5 und 6 Rechnung zu tragen;

(b) ein Energiemanagementsystem einschließlich Energieaudits als Bestandteil der Umsetzung ihres Plans einzuführen;

(c) gegebenenfalls auf Energiedienstleistungsunternehmen und Energieleistungsverträge zurückzugreifen, um Renovierungen zu finanzieren und Pläne zur langfristigen Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen.

Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die alternativen Maßnahmen mit, die sie zu treffen beabsichtigen, und legen dar, wie sie eine gleichwertige Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude, die sich im Eigentum **von Behörden** befinden, erreichen würden.

7. Die Mitgliedstaaten ermutigen die öffentlichen Einrichtungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, und die öffentlich-rechtlichen Sozialwohnungsträger unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Befugnisse und Verwaltungsstruktur dazu,

(a) einen Energieeffizienzplan **und eine langfristige Renovierungsstrategie für jedes Gebäude** mit speziellen Energieeinspar- und Energieeffizienzzielen, **Bewertungen der Lebenszykluskosten** und **entsprechenden Maßnahmen** einzeln oder als Teil eines umfassenderen Klimaschutz- oder Umweltplans zu verabschieden, um so dem Vorbildcharakter der Gebäude **von Behörden** nach den Absätzen 1, 5 und 6 Rechnung zu tragen;

(b) ein Energiemanagementsystem einschließlich Energieaudits als Bestandteil der Umsetzung ihres Plans einzuführen;

(c) gegebenenfalls auf Energiedienstleistungsunternehmen und Energieleistungsverträge zurückzugreifen, um Renovierungen zu finanzieren und Pläne zur langfristigen Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen.

7a. Die Mitgliedstaaten erstatten über die durch die Renovierungen erzielten jährlichen Energieeinsparungen sowie über den Anteil umfassender Renovierungen und über die renovierte Gesamtnutzfläche gemäß Artikel 19 der Governance-Verordnung [...] Bericht.

Änderungsantrag 25

Vorschlag der Kommission

Energieeinsparverpflichtung

1. **Die** Mitgliedstaaten **müssen** kumulierte Endenergieeinsparungen mindestens in folgender Höhe erreichen:

(a) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2013;

(b) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 in Höhe von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019.

Geänderter Text

Förderprogramme für Energieeinsparungen

1. **Um sicherzustellen, dass die energie- und klimapolitischen Ziele der Union für 2050 und die langfristigen Zielsetzungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris erreicht werden, müssen die** Mitgliedstaaten kumulierte Endenergieeinsparungen mindestens in folgender Höhe erreichen:

(a) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2013;

(b) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 in Höhe von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019;

(ba) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2040 in Höhe von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2029;

(bb) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2041 bis zum 31. Dezember 2050 in Höhe von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2039.

Wenn sich aus Überprüfungen seitens der Kommission dafür die Notwendigkeit ergibt, müssen die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung zu jährlichen Einsparungen entsprechend den

folgenden Zeiträumen anpassen: 2014-2020, 2021-2030, 2031-2040 und 2041-2050.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten müssen auch in den **Zehnjahreszeiträumen nach 2030** neue jährliche Einsparungen von 1,5 % erzielen, **außer wenn** die von der Kommission bis 2027 und danach alle 10 Jahre **durchgeführten** Überprüfungen ergeben, dass **dies nicht erforderlich ist**, um die langfristigen Energie- **und** Klimaziele der Union für 2050 zu erreichen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten müssen auch in den **Zeiträumen 2031-2040 und 2041-2050** neue jährliche Einsparungen von 1,5 % erzielen, **es sei denn**, die von der Kommission bis 2027 und danach alle 10 Jahre durchgeführten, **auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhenden** Überprüfungen ergeben, dass **die jährliche Verpflichtung für Energieeinsparungen angepasst werden sollte**, um die langfristigen Energie-, Klimaziele **und die zur Senkung der CO₂-Emissionen verfolgten Ziele** der Union für 2050 zu erreichen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Buchstaben b und unbeschadet der Absätze 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Energieeinsparungen nur dann anrechnen, wenn sie aus neuen politischen Maßnahmen resultieren, die **nach dem 31. Dezember 2020 eingeführt wurden**, oder **wenn sie aus politischen Maßnahmen resultieren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eingeführt wurden**, sofern

Geänderter Text

Für die Zwecke des Buchstaben b und unbeschadet der Absätze 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Energieeinsparungen nur dann anrechnen, wenn sie aus neuen politischen Maßnahmen resultieren, die **vor** oder **nach dem 31. Dezember 2020** eingeführt wurden, sofern nachgewiesen wurde, dass diese Maßnahmen zu **neuen** Einzelmaßnahmen geführt haben, die nach dem 31. Dezember 2020 getroffen wurden

nachgewiesen wurde, dass diese Maßnahmen zu Einzelmaßnahmen geführt haben, die nach dem 31. Dezember 2020 getroffen wurden und Einsparungen bewirken.

und *neue* Einsparungen bewirken.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie **kann** ganz oder teilweise aus diesen Berechnungen herausgenommen werden.

Geänderter Text

Von 2014 bis 2020 kann das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie ganz oder teilweise aus diesen Berechnungen herausgenommen werden. **Ab 2021 darf das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie nicht aus diesen Berechnungen herausgenommen werden.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten entscheiden selbst, wie sich die die berechnete Menge neuer Einsparungen zeitlich über jeden der unter den Buchstaben a **und** b genannten Zeiträume verteilt, wobei am Ende jedes Zeitraums die kumulierten Gesamteinsparungen erreicht werden müssen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten entscheiden selbst, wie sich die die berechnete Menge neuer Einsparungen zeitlich über jeden der unter den Buchstaben a, b, **ba und bb** genannten Zeiträume verteilt, wobei am Ende jedes Zeitraums die kumulierten Gesamteinsparungen erreicht werden müssen.

Begründung

Diese Bestimmungen sollten auch für die Zeiträume von 2030 bis 2050 gelten, damit ein stabiler Rahmen gewährleistet ist, wie er für Investitionen erforderlich ist.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat kann vorbehaltlich Absatz 3
- (a) die gemäß Absatz 1 Buchstabe a erforderliche Berechnung mit folgenden Werten durchführen: 1 % für 2014 und 2015, 1,25 % für 2016 und 2017 und 1,5 % für 2018, 2019 und 2020;
- (b) ***das Absatzvolumen der bei industriellen Tätigkeiten genutzten Energie, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, ganz oder teilweise aus der Berechnung herausnehmen;***
- (c) zulassen, dass Energieeinsparungen, die in den Sektoren Energieumwandlung sowie -verteilung und -übertragung – einschließlich der Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung – aufgrund der Anwendung der Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b sowie Artikel 15 Absätze 1 bis 6 und 9 erzielt werden, für die nach Absatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen angerechnet werden;
- (d) ***Energieeinsparungen aufgrund von Einzelmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2008 neu eingeführt wurden und im Jahr 2020 sowie darüber hinaus weiterhin eine mess- und nachprüfbare Wirkung entfalten, für die Energieeinsparungen nach Absatz 1 anrechnen und***
- (e) ***bei der Berechnung der Energieeinsparverpflichtung gemäß Absatz 1 die nachprüfbare Menge der Energie ausschließen, die infolge von strategischen Maßnahmen zur Förderung***

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat kann vorbehaltlich Absatz 3
- (a) die gemäß Absatz 1 Buchstabe a erforderliche Berechnung mit folgenden Werten durchführen: 1 % für 2014 und 2015, 1,25 % für 2016 und 2017 und 1,5 % für 2018, 2019 und 2020;
- (c) zulassen, dass Energieeinsparungen, die in den Sektoren Energieumwandlung sowie -verteilung und -übertragung – einschließlich der Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung – aufgrund der Anwendung der Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b sowie Artikel 15 Absätze 1 bis 6 und 9 erzielt werden, für die nach Absatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen angerechnet werden;

der Neuinstallation von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger an oder in Gebäuden für den Eigengebrauch erzeugt wurde.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2012/27/EU
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Auf alle gemäß Absatz 2 gewählten Optionen dürfen insgesamt höchstens 25 % der in Absatz 1 genannten Energieeinsparungen entfallen. Bei der Anwendung der gewählten Optionen und bei der Berechnung ihrer Auswirkungen gehen die Mitgliedstaaten für die in Absatz 1 Buchstaben a und b Zeiträume separat wie folgt vor:

(a) bei der Berechnung der erforderlichen Menge an Energieeinsparungen in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitraum können die Mitgliedstaaten Absatz 2 Buchstaben a **bis d** anwenden;

(b) bei der Berechnung der erforderlichen Menge an Energieeinsparungen in dem in Absatz 1 **Buchstabe b** genannten Zeitraum können die Mitgliedstaaten Absatz 2 **Buchstaben b bis e** anwenden, **sofern Einzelmaßnahmen im Sinne des Buchstaben d nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin eine mess- und nachprüfbare Wirkung entfalten.**

Geänderter Text

3. Auf alle gemäß Absatz 2 gewählten Optionen dürfen insgesamt höchstens 25 % der in Absatz 1 genannten Energieeinsparungen entfallen. Bei der Anwendung der gewählten Optionen und bei der Berechnung ihrer Auswirkungen gehen die Mitgliedstaaten für die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zeiträume separat wie folgt vor:

(a) bei der Berechnung der erforderlichen Menge an Energieeinsparungen in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitraum können die Mitgliedstaaten Absatz 2 Buchstaben a **und c** anwenden;

(b) bei der Berechnung der erforderlichen Menge an Energieeinsparungen in dem in Absatz 1 **Buchstaben b, ba und bb** genannten Zeitraum können die Mitgliedstaaten Absatz 2 **Buchstabe c** anwenden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2012/27/EU
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. **Für den** Fall, dass sich strategische Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen in ihrer Wirkung überschneiden, **weisen die Mitgliedstaaten** nach, dass Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden.

Geänderter Text

7. **Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass Effizienzgewinne aus Primär- und Endenergie komplementär sind und weisen im** Fall, dass sich strategische Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen in ihrer Wirkung überschneiden, nach, dass Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 7 a

Vorschlag der Kommission

Artikel 7a

Energieeffizienzverpflichtungssysteme

1. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 mit Hilfe eines **Energieeffizienzverpflichtungssystems** zu erfüllen, so sorgen sie dafür, dass die in Absatz 2 genannten, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats tätigen verpflichteten Parteien die in Artikel 7 Absatz 1 genannten kumulierten Endenergieeinsparverpflichtungen unbeschadet des Artikels 7 Absatz 2 erfüllen.

2. Die Mitgliedstaaten benennen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien verpflichtete Parteien unter den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Energieverteilern **und/oder** Energieeinzelhandelsunternehmen, wobei sie auch in ihrem Hoheitsgebiet tätige Verkehrskraftstoffverteiler **oder** Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen einbeziehen **können**. Die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche

Geänderter Text

Artikel 7a

Förderprogramme für Energieeffizienz

1. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 mithilfe eines **Förderprogramms für Energieeffizienz** zu erfüllen, so sorgen sie dafür, dass die in Absatz 2 genannten, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats tätigen verpflichteten Parteien die in Artikel 7 Absatz 1 genannten kumulierten Endenergieeinsparverpflichtungen unbeschadet des Artikels 7 Absatz 2 erfüllen.

2. Die Mitgliedstaaten benennen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien verpflichtete Parteien unter den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Energieverteilern **bzw.** Energieeinzelhandelsunternehmen, wobei sie auch in ihrem Hoheitsgebiet tätige Verkehrskraftstoffverteiler **und** Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen einbeziehen. Die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Energieeinsparung muss

Energieeinsparung muss durch die verpflichteten Parteien unter den vom Mitgliedstaat benannten Endkunden unabhängig von der nach Artikel 7 Absatz 1 vorgenommenen Berechnung oder, falls die Mitgliedstaaten dies beschließen, durch zertifizierte Einsparungen anderer Parteien gemäß Absatz 5 Buchstabe b erzielt werden.

3. Die Mitgliedstaaten geben die von jeder verpflichteten Partei geforderte Energieeinsparung entweder als Endenergieverbrauch oder als Primärenergieverbrauch an. Die für die Angabe der geforderten Energieeinsparung gewählte Methode wird auch für die Berechnung der von den verpflichteten Parteien geltend gemachten Einsparungen verwendet. Es gelten die Umrechnungsfaktoren nach Anhang IV.

4. Die Mitgliedstaaten richten ein Mess-, Kontroll- und Prüfsystem ein, in dessen Rahmen dokumentierte Audits für einen statistisch signifikanten, eine repräsentative Stichprobe darstellenden Prozentsatz der von den verpflichteten Parteien ergriffenen Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Messung, Kontrolle und Überprüfung erfolgt unabhängig von den verpflichteten Parteien.

5. Innerhalb des *Energieeffizienzverpflichtungssystems*

(a) müssen die Mitgliedstaaten in die von ihnen auferlegten Einsparverpflichtungen Anforderungen mit sozialer Zielsetzung aufnehmen, wozu auch die Vorgabe gehören kann, dass ein Teil der Energieeffizienzmaßnahmen vorrangig in von Energiearmut **betroffenen** Haushalten **und** in Sozialwohnungen umzusetzen ist;

durch die verpflichteten Parteien unter den vom Mitgliedstaat benannten Endkunden unabhängig von der nach Artikel 7 Absatz 1 vorgenommenen Berechnung oder, falls die Mitgliedstaaten dies beschließen, durch zertifizierte Einsparungen anderer Parteien gemäß Absatz 5 Buchstabe b erzielt werden.

3. Die Mitgliedstaaten geben die von jeder verpflichteten Partei geforderte Energieeinsparung entweder als Endenergieverbrauch oder als Primärenergieverbrauch an. Die für die Angabe der geforderten Energieeinsparung gewählte Methode wird auch für die Berechnung der von den verpflichteten Parteien geltend gemachten Einsparungen verwendet. Es gelten die Umrechnungsfaktoren nach Anhang IV.

4. Die Mitgliedstaaten richten ein Mess-, Kontroll- und Prüfsystem ein, in dessen Rahmen dokumentierte Audits für einen statistisch signifikanten, eine repräsentative Stichprobe darstellenden Prozentsatz der von den verpflichteten Parteien ergriffenen Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Messung, Kontrolle und Überprüfung erfolgt unabhängig von den verpflichteten Parteien.

5. Innerhalb des *Förderprogramms für Energieeffizienz*

(a) müssen die Mitgliedstaaten in die von ihnen auferlegten Einsparverpflichtungen Anforderungen mit sozialer Zielsetzung aufnehmen **und veröffentlichen**, wozu auch die Vorgabe gehören kann, dass ein **wesentlicher** Teil der Energieeffizienzmaßnahmen vorrangig in einkommensschwachen, von Energiearmut **bedrohten** Haushalten **oder** in Sozialwohnungen umzusetzen ist, **und ermöglichen mit entsprechenden Finanzierungsinstrumenten den Zugang zu der benötigten finanziellen Unterstützung**;

(b) **können** die Mitgliedstaaten den verpflichteten Parteien **gestatten**, zertifizierte Energieeinsparungen, die von Energiedienstleistern oder sonstigen Dritten erzielt werden, auf ihre Verpflichtung anzurechnen, was auch dann gilt, wenn die verpflichteten Parteien Maßnahmen über andere staatlich zugelassene Einrichtungen oder über Behörden fördern, die gegebenenfalls auch förmliche Partnerschaften umfassen können und in Verbindung mit anderen Finanzierungsquellen stehen können. Sofern die Mitgliedstaaten es gestatten, stellen sie sicher, dass ein Genehmigungsverfahren besteht, das klar und transparent ist, allen Marktakteuren offen steht und darauf abzielt, die Zertifizierungskosten möglichst gering zu halten;

(c) können die Mitgliedstaaten den verpflichteten Parteien gestatten, in einem bestimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie in einem der vier vorangegangenen oder der drei darauffolgenden Jahre erreicht worden wären, sofern der jeweilige Zeitraum nicht über das Ende der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Verpflichtungszeiträume hinausreicht.

6. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen einmal jährlich die von jeder verpflichteten Partei oder jeder Unterkategorie von verpflichteten Parteien erzielten Energieeinsparungen sowie die im Rahmen des Systems erzielten Gesamtenergieeinsparungen.

(b) **gestatten** die Mitgliedstaaten den verpflichteten Parteien, zertifizierte Energieeinsparungen, die von Energiedienstleistern oder sonstigen Dritten erzielt werden, auf ihre Verpflichtung anzurechnen, was auch dann gilt, wenn die verpflichteten Parteien Maßnahmen über andere staatlich zugelassene Einrichtungen **wie Anbieter von Sozialwohnungen** oder über Behörden fördern, die gegebenenfalls auch förmliche Partnerschaften umfassen können und in Verbindung mit anderen Finanzierungsquellen stehen können. Sofern die Mitgliedstaaten es gestatten, stellen sie sicher, dass ein Genehmigungsverfahren besteht, das klar und transparent ist, allen Marktakteuren offen steht und darauf abzielt, die Zertifizierungskosten möglichst gering zu halten;

(c) können die Mitgliedstaaten den verpflichteten Parteien gestatten, in einem bestimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie in einem der vier vorangegangenen oder der drei darauffolgenden Jahre erreicht worden wären, sofern der jeweilige Zeitraum nicht über das Ende der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Verpflichtungszeiträume hinausreicht.

6. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen einmal jährlich die von jeder verpflichteten Partei oder jeder Unterkategorie von verpflichteten Parteien erzielten Energieeinsparungen sowie die im Rahmen des Systems erzielten Gesamtenergieeinsparungen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2012/27/EU
Artikel 7 b

Artikel 7b

Artikel 7b

Alternative strategische Maßnahmen

Alternative strategische Maßnahmen

1. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, ihre Verpflichtung zur Erreichung der gemäß Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Einsparungen mit Hilfe alternativer strategischer Maßnahmen zu erfüllen, so stellen sie sicher, dass die gemäß Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen unter den Endkunden erzielt werden.

1. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, ihre Verpflichtung zur Erreichung der gemäß Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Einsparungen mit Hilfe alternativer strategischer Maßnahmen zu erfüllen, so stellen sie sicher, dass die gemäß Artikel 7 Absatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen unter den Endkunden erzielt werden.

2. Bei der Konzeption alternativer strategischer Maßnahmen **zur Erreichung der** Energieeinsparungen **berücksichtigen** die Mitgliedstaaten **die Auswirkungen auf Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind**.

2. Bei der Konzeption alternativer strategischer Maßnahmen, **mit denen** Energieeinsparungen **erzielt und ehrgeizige energetische Renovierungen am Gebäudebestand sichergestellt werden, legen** die Mitgliedstaaten **Maßnahmen zu Gunsten einkommensschwacher, von Energiearmut bedrohter Haushalte oder Sozialwohnungen fest. Die Maßnahmen werden veröffentlicht**.

3. Für alle Maßnahmen mit Ausnahme steuerlicher Maßnahmen richten die Mitgliedstaaten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme ein, in deren Rahmen dokumentierte Audits für einen statistisch signifikanten, eine repräsentative Stichprobe darstellenden Prozentsatz der von den teilnehmenden oder beauftragten Parteien ergriffenen Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Messung, Kontrolle und Überprüfung erfolgt unabhängig von den teilnehmenden und beauftragten Parteien.

3. Für alle Maßnahmen mit Ausnahme steuerlicher Maßnahmen richten die Mitgliedstaaten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme ein, in deren Rahmen dokumentierte Audits für einen statistisch signifikanten, eine repräsentative Stichprobe darstellenden Prozentsatz der von den teilnehmenden oder beauftragten Parteien ergriffenen Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Messung, Kontrolle und Überprüfung erfolgt unabhängig von den teilnehmenden und beauftragten Parteien.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 8 – Absatz 4

“4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die kein KMU sind, Gegenstand eines Energieaudits sind, das bis zum 5. Dezember 2015 und mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten durchgeführt oder nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden durchgeführt und überwacht wird.“

(4a) Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

“4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die kein KMU sind, Gegenstand eines Energieaudits sind, das bis zum 5. Dezember 2015 und mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten durchgeführt oder nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden durchgeführt und überwacht wird.

Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize, damit KMU, deren Energieverbrauch im Verhältnis zum Umsatz über dem EU-Durchschnitt liegt, die Anforderungen im Sinne dieses Absatzes erfüllen.“

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 8 – Absatz 6

6. Unternehmen, die keine KMU sind und die ein von einer unabhängigen Einrichtung nach den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen zertifiziertes Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem einrichten, sind von den Anforderungen des Absatzes 4 freigestellt, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das betreffende Managementsystem ein Energieaudit anhand von Mindestkriterien auf der Grundlage des Anhangs VI umfasst.

(4b) Artikel 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

“6. Unternehmen, die keine KMU sind, ***sowie Unternehmen, bei denen es sich um KMU mit einem im Verhältnis zur Mitarbeiterzahl oder zum Umsatz hohen Energieverbrauch handelt***, und die ein von einer unabhängigen Einrichtung nach den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen zertifiziertes Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem einrichten, sind von den Anforderungen des Absatzes 4 freigestellt, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das betreffende Managementsystem ein

Energieaudit anhand von Mindestkriterien auf der Grundlage des Anhangs VI umfasst.“

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„Soweit es technisch machbar, **finanziell vertretbar** und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endkunden im Bereich Erdgas individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden genau widerspiegeln und Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen.“

Geänderter Text

„Soweit es technisch machbar, **kosteneffizient** und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endkunden im Bereich Erdgas individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden genau widerspiegeln und Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen.“

Begründung

Verbraucher haben das Recht auf eindeutige, nachvollziehbare und fristgerechte Informationen über den eigenen Energieverbrauch. Wärmemengenzähler und Heizkostenverteiler sind in Mehrfamilienhäusern oder Mehrzweckgebäuden nur gerechtfertigt, wenn der Einsatz technisch realisierbar, kosteneffizient und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist. Andernfalls ist zu befürchten, dass unerwünschte Folgen – z. B. neue Risiken für Energiearmut statt deren Beseitigung – eintreten und andere Maßnahmen behindert werden, mit denen unter dem Gesichtspunkt Energieeffizienz mehr für die Verbraucher hätte erreicht werden können.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission

Artikel 9a

Verbrauchserfassung,
Einzelverbrauchserfassung („Submetering“)

AD\1134684DE.docx

Geänderter Text

Artikel 9a

Verbrauchserfassung,
Einzelverbrauchserfassung („Submetering“)

PE604.565v05-00

37/56

und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Warmbrauchwasserversorgung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden im Rahmen der Fernwärme-, Fernkälte- und Warmbrauchwasserversorgung Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch der Endkunden präzise wiedergeben.

Wird ein Gebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- **und** Fernkältenetz mit Wärme, Kälte oder Warmwasser versorgt, wird am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle stets ein **Wärme- oder Warmwasserzähler** installiert.

2. In Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme-/Kälteerzeugung verfügen oder über Fernwärme- und Fernkältenetze versorgt werden, werden individuelle Verbrauchszähler installiert, um den Wärme-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen.

Wenn der Einsatz individueller Zähler zur Messung der verbrauchten Wärme oder Kälte technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient durchführbar ist, werden individuelle Heizkostenverteiler an den einzelnen Heizkörpern zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs verwendet, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass die Installation derartiger Heizkostenverteiler nicht kosteneffizient durchführbar wäre. In diesen Fällen können alternative kosteneffiziente Methoden zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs in Betracht gezogen werden. Jeder Mitgliedstaat erläutert klar, unter welchen Bedingungen eine Maßnahme als „technisch nicht machbar“ oder „nicht kosteneffizient durchführbar“ anzusehen ist, und veröffentlicht dies.

und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Warmbrauchwasserversorgung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden im Rahmen der Fernwärme-, Fernkälte- und Warmbrauchwasserversorgung Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch der Endkunden präzise wiedergeben.

Wird ein Gebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- **oder** Fernkältenetz mit Wärme, Kälte oder Warmwasser versorgt, wird am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle stets ein **Zähler** installiert.

2. In Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme- oder Kälteerzeugung verfügen oder über Fernwärme- und Fernkältenetze versorgt werden, werden individuelle Verbrauchszähler installiert, um den Wärme-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen, **soweit das technisch machbar, kosteneffizient und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist.**

Wenn der Einsatz individueller Zähler zur Messung der verbrauchten Wärme oder Kälte technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient durchführbar **oder im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen nicht verhältnismäßig** ist, werden individuelle Heizkostenverteiler an den einzelnen Heizkörpern zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs verwendet, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass die Installation derartiger Heizkostenverteiler nicht kosteneffizient durchführbar wäre. In diesen Fällen können alternative kosteneffiziente Methoden zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs in Betracht gezogen werden. Jeder Mitgliedstaat erläutert klar, unter welchen Bedingungen eine Maßnahme als „technisch

In neuen Gebäuden der im ersten Unterabsatz genannten Art oder bei größeren Renovierungen solcher Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU werden *stets individuelle Zähler* bereitgestellt.

3. Werden Gebäude mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäude über ein Fernwärme- oder Fernkältenetz versorgt oder sind eigene gemeinsame Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen für diese Gebäude vorhanden, so **führen die** Mitgliedstaaten transparente Regeln für die Verteilung der Kosten des Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauchs in diesen Gebäuden **ein**, um die Transparenz und die Genauigkeit der Abrechnung des individuellen Verbrauchs zu gewährleisten; dies betrifft unter anderem

4. Ab dem 1. Januar 2020 müssen neu installierte Zähler und **Kostenverteiler** für die Zwecke dieses Artikels fernablesbar sein.

Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und **Kostenverteiler** müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, außer wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweist, dass dies nicht kosteneffizient durchführbar ist.“

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

nicht machbar“ oder „nicht kosteneffizient durchführbar“ anzusehen ist, und veröffentlicht dies.

In neuen Gebäuden der im ersten Unterabsatz genannten Art oder bei größeren Renovierungen solcher Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU werden **Warmwasserzähler** bereitgestellt, **sofern dies technisch machbar, kosteneffizient und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist sowie sichergestellt ist, dass die Gefahr der Energiearmut dadurch nicht steigt.**

3. Werden Gebäude mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäude über ein Fernwärme- oder Fernkältenetz versorgt oder sind eigene gemeinsame Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen für diese Gebäude vorhanden, so **werden von den** Mitgliedstaaten transparente **nationale** Regeln für die Verteilung der Kosten des Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauchs in diesen Gebäuden **eingeführt und veröffentlicht**, um die Transparenz und die Genauigkeit der Abrechnung des individuellen Verbrauchs zu gewährleisten; dies betrifft unter anderem

4. Ab dem 1. Januar 2020 müssen neu installierte Zähler und **Heizkostenverteiler** für die Zwecke dieses Artikels fernablesbar sein. **Die Auflagen in Bezug auf die technische Machbarkeit und die Kosteneffizienz nach Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 gelten weiterhin.**

Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und **Heizkostenverteiler** müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, außer wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweist, dass dies nicht kosteneffizient durchführbar ist.“

Vorschlag der Kommission

Die nach der Richtlinie 2009/73/EG installierten Zähler müssen genaue Abrechnungsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden die Möglichkeit eines leichten Zugangs zu ergänzenden Informationen haben, mit denen sie den historischen Verbrauch detailliert selbst kontrollieren können.

Geänderter Text

Die nach der Richtlinie 2009/73/EG installierten Zähler müssen genaue Abrechnungsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden die Möglichkeit eines leichten Zugangs zu ergänzenden Informationen haben, mit denen sie den historischen Verbrauch detailliert selbst kontrollieren können. ***Um sicherzustellen, dass die Privatsphäre der Endverbraucher im Hinblick auf deren Verbrauch geschützt wird, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Zähler vor unbefugtem Datenzugriff geschützt sind und im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) verwendet werden. Außerdem tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, dass diese Messsysteme vor Cyberkriminalität geschützt sein müssen. Diesbezüglich prüft die Kommission vor dem 1. Januar 2019, ob die Richtlinie 2013/40/EU (über Angriffe auf Informationssysteme) so aktualisiert werden sollte, dass sie sich auch auf Messsysteme erstreckt.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2012/27/EU
Artikel 10 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen für alle Endnutzer gemäß Anhang VIIa Nummern 1 und 2 präzise sind und auf

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen für alle Endnutzer gemäß Anhang VIIa Nummern 1 und 2 präzise sind und auf

dem tatsächlichen Verbrauch basieren, wenn Zähler oder **Kostenverteiler** installiert wurden.

dem tatsächlichen Verbrauch **oder Ablesewerten von Heizkostenverteilern** basieren, wenn Zähler oder **Heizkostenverteiler** installiert wurden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 10 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, wer für die Bereitstellung der auf dem tatsächlichen Verbrauch oder den Ablesewerten von Heizkostenverteilern basierenden Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen an die Endnutzer – d. h. natürliche oder juristische Personen, die ein Gebäude oder eine Einheit in einem Gebäude mit mehreren Wohnungen oder einem Mehrzweckgebäude nutzen, das bzw. die zentral mit Wärme, Kälte oder Warmwasser versorgt wird, und die keinen direkten oder individuellen Vertrag mit dem Energieversorger haben – zuständig ist.

Begründung

The obligation of delivering billing and consumption information to final users is not always possible to fulfil with heat cost allocators because they do not measure actual heat consumption and it will be very expensive and technically complicated replace them with energy meters. Billing information on heat consumption based on heat meter readings should be provided as a rule only to the final customer. The scope of information delivered to final users (in case they are not final customers), should be decided individually by Member States, taking into account the specificity of the building infrastructure in each area and the current legal status.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 10 a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) schreiben vor, dass Informationen über die Energieabrechnungen und den historischen Verbrauch – soweit verfügbar – einem vom **Endnutzer** benannten Energiedienstleister zur Verfügung gestellt werden;

Geänderter Text

(a) schreiben vor, dass Informationen über die Energieabrechnungen und den historischen Verbrauch **oder Ablesewerte von Heizkostenverteilern der Endverbraucher** – soweit verfügbar – **auf Anfrage des Endnutzers** einem vom **Endverbraucher** benannten Energiedienstleister zur Verfügung gestellt werden;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 10 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) stellen sicher, dass alle **Endnutzer** gemäß Anhang VII Nummer 3 mit ihrer auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhenden Abrechnung geeignete Informationen erhalten;

Geänderter Text

(c) stellen sicher, dass alle **Endverbraucher** im Einklang mit Anhang VII Nummer 3 mit ihrer auf dem tatsächlichen Verbrauch **oder den Ablesewerten der Heizkostenverteiler** beruhenden Abrechnung geeignete Informationen erhalten;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11a. Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

Artikel 19a

Finanzierung der Energieeffizienz durch europäische Banken

Die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) passen ihre politischen Ziele so an, dass Energieeffizienz als eigenständige Energiequelle und Investitionen in Energieeffizienz als Teil ihres Portfolios für Infrastrukturinvestitionen anerkannt werden.

Die EIB und die EBWE entwerfen, erstellen und finanzieren – auch zusammen mit nationalen Förderbanken – für den Bereich Energieeffizienz, auch für energiearme Haushalte, entsprechende Programme und Projekte.

Die Mitgliedstaaten nutzen die im Rahmen der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ bereitgestellten Möglichkeiten und Instrumente in vollem Umfang.

Begründung

Damit Finanzinstitute die entsprechenden Finanzierungsinstrumente für groß angelegte Investitionen in Energieeffizienz anbieten, sind grundlegende Veränderungen notwendig.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 24 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Die Kommission überwacht die Auswirkungen der Durchführung dieser Richtlinie auf die Richtlinien 2003/87/EG, 2009/28/EG und 2010/31/EU sowie *die Entscheidung Nr. 406/2009/EG und auf die Wirtschaft, insbesondere die Branchen, in denen laut dem Beschluss 2010/2/EU die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen*

Geänderter Text

(12a) Artikel 24 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Kommission überwacht die Auswirkungen der Durchführung dieser Richtlinie auf die Richtlinien 2003/87/EG, 2009/28/EG und 2010/31/EU sowie *auf die Verordnung ... (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021–2030 zwecks Schaffung einer*

besonders groß ist.

kräftigsten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen) und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht. Liegen der Kommission aufgrund der regelmäßigen Berichte Belege dafür vor, dass die Wechselwirkungen zwischen den Strategien zu Störungen auf dem CO₂-Markt führen, so legt sie einen Legislativvorschlag mit Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des CO₂-Marktes vor.

(Die ursprünglichen bzw. derzeitigen Nummern 13 und 14 des Vorschlags werden neu nummeriert und werden zu den Nummern 14 bzw. 15.)

Begründung

Für die Zeit nach 2020 werden Unausgewogenheiten zwischen Angebot und Nachfrage erwartet, und der durch Überschneidungen zwischen dem EU-EHS und anderen klimapolitischen Maßnahmen bedingte zusätzliche Nachfragerückgang kann dazu führen, dass das Angebot an Zertifikaten dauerhaft der Nachfrage nach Zertifikaten entspricht oder sogar höher ausfällt. Deshalb sollten die negativen Auswirkungen der einander überschneidenden klimapolitischen Maßnahmen ausgeglichen werden, indem die Menge an Zertifikaten, die den außerhalb des EU-EHS-Markts erzielten Emissionseinsparungen entspricht, in die MSR aufgenommen wird.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 24 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

12. Die Kommission **überprüft diese** Richtlinie spätestens bis zum 28. Februar

Geänderter Text

12. Die Kommission **führt spätestens binnen sechs Monaten nach der**

2024 und *danach alle fünf Jahre* und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über diese Überprüfung vor. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen beigelegt.

weltweiten Bestandsaufnahme des UNFCCC im Jahr 2023 und nach allen anschließenden weltweiten Bestandsaufnahmen eine allgemeine Überprüfung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über diese Überprüfung vor, *wobei sie ausgehend von den Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris die Wirksamkeit dieser Richtlinie insgesamt und die Notwendigkeit von Anpassungen an der Politik der EU im Bereich Energieeffizienz bewertet*. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen beigelegt.

Begründung

Die Überprüfung der Richtlinie muss nach Abschluss des Übereinkommens von Paris in den neuen globalen Kontext gestellt werden. Ehrgeizige Energieeffizienzmaßnahmen sind eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der Verpflichtungen, die Europa eingegangen ist, und müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Anlage 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2012/27/EU

Anhang IV – Fußnote 3

Vorschlag der Kommission

(a) In Anhang IV erhält Fußnote 3 folgende Fassung: '(3) Sofern Energieeinsparungen in Form von Primärenergieeinsparungen unter Verwendung eines Bottom-up-Ansatzes auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs berechnet werden. Für Einsparungen von elektrischer Energie in kWh können die Mitgliedstaaten standardmäßig einen Koeffizienten von 2,0 anwenden. Die Mitgliedstaaten können andere Koeffizienten anwenden, wenn sie dies rechtfertigen können.

Geänderter Text

(a) In Anhang IV erhält Fußnote 3 folgende Fassung: '(3) Sofern Energieeinsparungen in Form von Primärenergieeinsparungen unter Verwendung eines Bottom-up-Ansatzes auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs berechnet werden. Für Einsparungen von elektrischer Energie in kWh können die Mitgliedstaaten standardmäßig einen Koeffizienten von 2,0 anwenden. Die Mitgliedstaaten können andere Koeffizienten anwenden, wenn sie dies *mit nationalen Gegebenheiten, die sich auf den Primärenergieverbrauch auswirken*, rechtfertigen können. *Diese Gegebenheiten sollten hinreichend begründet, messbar und nachprüfbar sein*

*und auf objektiven und
diskriminierungsfreien Kriterien beruhen.*

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Anlage I – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/27/EU

Anhang V – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Es muss nachgewiesen werden, dass es sich um zusätzliche Einsparungen handelt, die über die Einsparungen hinausgehen, die auch ohne die Tätigkeit der verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien bzw. durchführenden öffentlichen Stellen in jedem Fall zu verzeichnen gewesen wären. Um festzustellen, welche Einsparungen als zusätzlich geltend gemacht werden können, legen die Mitgliedstaaten ein Ausgangsszenario fest, das beschreibt, wie sich der Energieverbrauch ohne die vorgesehene strategische Maßnahme entwickeln würde. Das Ausgangsszenario berücksichtigt mindestens die folgenden Faktoren: Entwicklungen beim Energieverbrauch, Veränderungen des Verbraucherverhaltens, technischer Fortschritt und Veränderungen aufgrund anderer Maßnahmen, die auf nationaler oder EU-Ebene umgesetzt werden;

Geänderter Text

(a) Es muss nachgewiesen werden, dass es sich um zusätzliche Einsparungen handelt, die über die Einsparungen hinausgehen, die auch ohne die Tätigkeit der verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien bzw. durchführenden öffentlichen Stellen in jedem Fall zu verzeichnen gewesen wären. Um festzustellen, welche Einsparungen als zusätzlich geltend gemacht werden können, legen die Mitgliedstaaten ein Ausgangsszenario fest, das beschreibt, wie sich der Energieverbrauch ohne die vorgesehene strategische Maßnahme **und die sich daraus ergebenden neuen Einzelmaßnahmen** entwickeln würde. Das Ausgangsszenario berücksichtigt mindestens die folgenden Faktoren: Entwicklungen beim Energieverbrauch, Veränderungen des Verbraucherverhaltens, technischer Fortschritt und Veränderungen aufgrund anderer Maßnahmen, die auf nationaler oder EU-Ebene umgesetzt werden;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Anlage I – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/27/EU

Anhang V – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) bei der Berechnung der

PE604.565v05-00

Geänderter Text

(h) bei der Berechnung der

46/56

AD\1134684DE.docx

Energieeinsparungen ist die Lebensdauer von Maßnahmen zu berücksichtigen. **Dazu können** die Einsparungen, die sich aus den Einzelmaßnahmen zwischen dem Datum ihrer Einführung und dem 31. Dezember 2020 bzw. dem 31. Dezember 2030 ergeben, angerechnet werden. Ersatzweise können sich die Mitgliedstaaten für eine andere Methode entscheiden, bei der davon ausgegangen wird, dass damit Gesamteinsparungen in mindestens gleicher Höhe erreicht werden. Wenden die Mitgliedstaaten andere Methoden an, so stellen sie sicher, dass die nach diesen anderen Methoden berechnete Gesamthöhe der Energieeinsparungen nicht die Höhe der Energieeinsparungen übersteigt, die eine Berechnung ergäbe, bei der die Einsparungen, die sich aus den Einzelmaßnahmen zwischen dem Datum ihrer Einführung und dem 31. Dezember 2020 bzw. dem 31. Dezember 2030 ergeben, angerechnet werden. Die Mitgliedstaaten erläutern ausführlich in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen im Rahmen des Governance-Systems der Energieunion, welche anderen Methoden sie angewandt haben und welche Regelungen getroffen worden sind, um die Einhaltung dieses verbindlichen Grundsatzes bei der Berechnung zu gewährleisten.

Energieeinsparungen ist die Lebensdauer von Maßnahmen zu berücksichtigen, **indem** die Einsparungen, die sich aus den Einzelmaßnahmen zwischen dem Datum ihrer Einführung und dem 31. Dezember 2020 bzw. dem 31. Dezember 2030 ergeben, angerechnet werden. Ersatzweise können sich die Mitgliedstaaten für eine andere Methode entscheiden, bei der davon ausgegangen wird, dass damit Gesamteinsparungen in mindestens gleicher Höhe erreicht werden. Wenden die Mitgliedstaaten andere Methoden an, so stellen sie sicher, dass die nach diesen anderen Methoden berechnete Gesamthöhe der Energieeinsparungen nicht die Höhe der Energieeinsparungen übersteigt, die eine Berechnung ergäbe, bei der die Einsparungen, die sich aus den Einzelmaßnahmen zwischen dem Datum ihrer Einführung und dem 31. Dezember 2020 bzw. dem 31. Dezember 2030 ergeben, angerechnet werden. Die Mitgliedstaaten erläutern ausführlich in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen im Rahmen des Governance-Systems der Energieunion, welche anderen Methoden sie angewandt haben und welche Regelungen getroffen worden sind, um die Einhaltung dieses verbindlichen Grundsatzes bei der Berechnung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Anlage I – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/12/EU

Anhang V – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei strategischen Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e können die Mitgliedstaaten auf die gemäß der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten Berechnungsmethoden zurückgreifen, sofern dies mit den Anforderungen des

Geänderter Text

entfällt

Artikels 7 und diesem Anhang im Einklang steht.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Anlage I – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/27/EU

Anhang V – Absatz 5 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) zur Berechnung der Energieabsatzdaten herangezogene Quellen, einschließlich der Gründe für die Nutzung alternativer statistischer Quellen und etwaige Differenzen bei den Ergebnismengen (falls andere Quellen als Eurostat verwendet werden);

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Anlage I – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/27/EU

Anhang V – Absatz 5 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) Lebensdauer der Maßnahmen und Angaben, wie diese berechnet werden bzw. worauf diese beruhen;

(h) Lebensdauer der Maßnahmen und Angaben, wie diese berechnet werden bzw. worauf diese beruhen, *sowie etwaige andere angenommene Verfahren, mit denen voraussichtlich insgesamt mindestens Einsparungen in demselben Umfang erzielt werden;*

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Anlage I – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Anhang VII a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Mindestanforderungen für Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen **auf der Grundlage des tatsächlichen Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauchs**

Geänderter Text

Mindestanforderungen für Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen **zu Wärme, Kälte und Warmwasser**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Anlage I – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2010/31/EU
Anhang VII a – Buchstabe 1

Vorschlag der Kommission

Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs

Um die Endkunden in die Lage zu versetzen, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens einmal jährlich.

Geänderter Text

Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs **oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern**

Um die Endnutzer in die Lage zu versetzen, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs **oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern** mindestens einmal jährlich.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Anlage I – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2010/31/EU
Anhang VII a – Buchstabe 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn fernablesbare Zähler oder Kostenverteiler installiert wurden, werden ab dem [Hier bitte das Datum **des Inkrafttretens** einfügen] Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs auf Verlangen oder wenn die Endkunden sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben,

Geänderter Text

Wenn fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, werden ab dem [Hier bitte das Datum **der Umsetzung** einfügen] Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs **oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern** auf Verlangen oder, wenn die Endkunden sich für die

mindestens vierteljährlich und ansonsten halbjährlich zur Verfügung gestellt.

Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben, mindestens vierteljährlich und ansonsten halbjährlich zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Anlage I – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2010/31/EU
Anhang VII a – Buchstabe 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn fernablesbare Zähler oder **Kostenverteiler** installiert wurden, werden ab dem 1. Januar 2022 mindestens monatlich Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen zur Verfügung gestellt. Wärme- und Kälteversorgung können außerhalb der Heiz-/Kühlperioden davon ausgenommen werden.

Geänderter Text

Wenn fernablesbare Zähler oder **Heizkostenverteiler** installiert wurden, werden ab dem 1. Januar 2022 mindestens monatlich Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen **auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteiler**n zur Verfügung gestellt. Wärme- und Kälteversorgung können außerhalb der Heiz- bzw. Kühlperioden davon ausgenommen werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Anlage I – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2010/31/EU
Anhang VII a – Buchstabe 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Mindestinformationen in der Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs

Geänderter Text

Mindestinformationen in der Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs **oder der Ablesewerte von Heizkostenverteiler**n

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Anlage I – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2012/27/EU

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endnutzern in oder zusammen mit den Abrechnungen folgende Informationen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt werden:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endnutzern in oder zusammen mit den Abrechnungen folgende Informationen **korrekt und** auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt werden:

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Anlage I – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Anhang VII a – Buchstabe 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) geltende tatsächliche Preise und tatsächlicher **Energieverbrauch**;

Geänderter Text

(a) geltende tatsächliche Preise und tatsächlicher **Verbrauch oder Gesamtheizkosten und Ablesewerte von Heizkostenverteilern**;

Begründung

Anhang VIIa muss im Einklang mit Artikel 10a geändert werden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Anlage I – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2012/27/EU

Anhang IX – Teil I – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut

(g) Wirtschaftliche Analyse:
Bestandsaufnahme der Auswirkungen
Bei der wirtschaftlichen Analyse sind alle relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.
Die Mitgliedstaaten **können** die Kosten und Energieeinsparungen, die sich aus der

Geänderter Text

2a. Anhang IX Teil I Buchstabe g erhält folgende Fassung:

(g) Wirtschaftliche Analyse:
Bestandsaufnahme der Auswirkungen
Bei der wirtschaftlichen Analyse sind alle relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.
Die Mitgliedstaaten **bewerten** die Kosten und Energieeinsparungen, die sich aus der

erhöhten Flexibilität bei der Energieversorgung und aus einem optimierten Betrieb der Elektrizitätsnetze in den analysierten Szenarien ergeben, **bewerten** und bei ihrer Entscheidungsfindung **berücksichtigen**, darunter auch vermiedene Kosten und Einsparungen durch geringere Infrastrukturinvestitionen.

Bei Kosten und Nutzen ist zumindest Folgendes zu berücksichtigen:

(i) Nutzen

- Nutzwert für den Verbraucher (Wärme und Elektrizität),
- **soweit möglich** externer Nutzen, beispielsweise Nutzen **für** Umwelt und Gesundheit;

(ii) Kosten

- Kapitalkosten von Anlagen und Ausrüstungen,
- Kapitalkosten der dazugehörigen Energienetze,
- variable und feste Betriebskosten,
- Energiekosten,
- **soweit möglich** Umwelt- und Gesundheitskosten.

erhöhten Flexibilität bei der Energieversorgung und aus einem optimierten Betrieb der Elektrizitätsnetze in den analysierten Szenarien ergeben, und **berücksichtigen sie** bei ihrer Entscheidungsfindung, darunter auch vermiedene Kosten und Einsparungen durch geringere Infrastrukturinvestitionen.

Bei Kosten und Nutzen ist zumindest Folgendes zu berücksichtigen:

(i) Nutzen

- Nutzwert für den Verbraucher (Wärme und Elektrizität),
- externer Nutzen, beispielsweise Nutzen **im Hinblick auf** Umwelt, **Treibhausgasemissionen** und Gesundheit;
- **Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit;**

(ii) Kosten

- Kapitalkosten von Anlagen und Ausrüstungen,
- Kapitalkosten der dazugehörigen Energienetze,
- variable und feste Betriebskosten,
- Energiekosten,
- Umwelt- und Gesundheitskosten,
- **Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit.**

BEGRÜNDUNG

Verwirklichung der Zielsetzungen der EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris

Die Europäische Union muss beim weltweiten Kampf gegen den Klimawandel die Führungsrolle übernehmen. Mit dem historischen Übereinkommen von Paris ist ein klarer Rahmen für die Eindämmung der Erderwärmung und ihrer für diese und viele kommenden Generationen verhängnisvollen Folgen vorgegeben. Energieeffizienz ist die wichtigste Handhabe, um die CO₂-Emissionen von Energieversorgung, Gebäuden, Verkehr und Wirtschaft in Europa abzubauen. Die in diesem Bericht unterbreiteten Vorschläge dürften Prognosen zufolge dazu führen, dass die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 im Vergleich zum Stand von 1990 um 47 % zurückgehen. Das bedeutet, dass die im Rahmen des Übereinkommens von Paris angestrebte Minderung der Emissionen um 40 % ohne Weiteres erreichbar wäre. Damit ist dafür gesorgt, dass sich die Zielsetzungen im Klimaschutz und die Energieeffizienzziele Europas gegenseitig verstärken. Der Einsatz für CO₂-Neutralität bei den Nettoemissionen bis 2050 darf jedoch nicht nachlassen, d. h., das Engagement für Energieeffizienz muss auch nach 2030 fortgesetzt werden.

Sichere Energieversorgung

Die Abhängigkeit von Energieeinfuhren ist für die Union mit ernststen wirtschaftlichen und geopolitischen Problemen verbunden. 53 % des Energieverbrauchs der EU werden durch Einfuhren gedeckt, die damit verbundenen Kosten belaufen sich auf über 1 Mrd. Euro pro Tag. Mit Energieeffizienzmaßnahmen kann die Abhängigkeit von Drittländern reduziert und die Sicherheit der Energieversorgung erhöht werden, weil sie eine Verringerung des Gesamtbedarfs an Energie in Europa bewirken. Bei Umsetzung der in diesem Bericht unterbreiteten Vorschläge dürften die Energieeinfuhren bis 2050 deutlich zurückgehen: Die Kosteneinsparungen durch niedrigere Einfuhren fossiler Brennstoffe werden für den Zeitraum 2021-2030 mit 288 Mrd. Euro veranschlagt und sollen im Zeitraum bis 2050 noch weiter steigen.

Energiearmut

50-125 Mio. Menschen sind in der EU von Energiearmut bedroht, d. h., sie können es sich entweder nicht leisten, ihren Wohnraum zu beheizen, oder ihre Rechnungen nicht bezahlen. Der Einfluss der europäischen Energiepolitik auf die Energiearmut darf nicht außer Acht gelassen werden, und Lösungen dürfen nicht einfach der Sozialpolitik der einzelnen Staaten überlassen bleiben. Europa verfügt über ein gewaltiges Potenzial, was die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden betrifft, aber wenn unbeabsichtigte Folgen, die zu mehr Energiearmut führen könnten, ausgeschlossen werden sollen, müssen die Lösungen passgenau sein. Solche Aspekte müssen beispielsweise im Zusammenhang mit den Bestimmungen über individuelle Zähler sorgfältig abgewogen werden.

Im Zuge der Bemühungen um einen künftigen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen wird es Haushalten mit einkommensschwachen Mietern oder Eigentümern schwerer fallen, die Investitionen zu bewerkstelligen, die Voraussetzung für anschließende Einsparungen sind. Deshalb müssen schon jetzt gezielte Maßnahmen zur Unterstützung dieser Bevölkerungsgruppen getroffen werden. Von Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen sollten vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Haushalten und Sozialwohnungen erfolgen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, einen wesentlichen Teil dieser Maßnahmen bei von Energiearmut bedrohten Haushalten oder Sozialwohnungen umzusetzen.

Wirtschaftswachstum

Bisher wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der Energieverbrauch mit dem Wirtschaftswachstum zwangsläufig steigt. Erfolgreiche Energieeffizienzmaßnahmen haben nicht nur belegt, dass der Energieverbrauch in Konjunkturphasen sinken kann, es hat sich auch gezeigt, dass Energieeffizienzmaßnahmen ganz wesentlich zum Wachstum beitragen können. Der Endenergieverbrauch ist seit 2010 zurückgegangen, während das BIP der EU gestiegen ist. Den Energieverbrauch zu senken, ist die billigste Methode, um kosteneffiziente Energieeffizienz zu erreichen. Während die ökonomischen Modelle voneinander abweichen, dürfte mit den in diesem Bericht unterbreiteten Vorschlägen beim BIP ein Nettoanstieg zwischen 0 und 4,1 % erreicht werden, sofern die Mittel für entsprechende Investitionen bereitstehen. Dabei wurden andere wirtschaftliche Vorteile von Energieeffizienzmaßnahmen wie bessere Luftqualität und positive Folgen für die Gesundheit bei dieser Hochrechnung noch gar nicht berücksichtigt.

Laut Modellrechnung bewirken die in diesem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen auch einen echten Beschäftigungsanstieg. Mit den richtigen Mitteln für Investitionen zeichnet sich im Rahmen der Modellrechnungen ein sehr deutlicher Beschäftigungsanstieg von 405 000 bis 4,8 Mio. Arbeitsplätzen ab.

Lücken schließen

Die Überarbeitung der Richtlinie bietet die Gelegenheit, die in dem geltenden Rechtsakt festgestellten Mängel zu beheben. Eine wichtige Kennzahl der Richtlinie ist die Zielsetzung von Energieeinsparungen im Umfang von 1,5 % pro Jahr. In Verbindung mit dieser Vorgabe wurde jedoch auch eine Reihe von Flexibilitätsbestimmungen vorgesehen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihr Engagement zu reduzieren, indem sie Maßnahmen aus der Vergangenheit anrechnen oder bestimmte Wirtschaftszweige aus den Berechnungen ausnehmen lassen können. Das hat dazu geführt, dass nur die Hälfte der jährlichen Energiesparziele erreicht wird. Da diese Zielsetzungen nicht länger ausgehöhlt werden dürfen, sollten die betreffenden Lücken in den Bestimmungen geschlossen werden. Außerdem sollten Maßnahmen wie Renovierungen öffentlicher Gebäude und Energieaudits bei Unternehmen, die sich als wirksam erwiesen haben, ausgedehnt werden.

Engagement für die Bürger

Das Europäische Parlament hat stets für fortschrittlichere Energieeffizienzmaßnahmen gestimmt. Als Vertreter der Bürger haben Mitglieder des Europäischen Parlaments natürlich erkannt, welche Vorteile solche Maßnahmen nicht nur für die Umwelt, sondern auch für die Gesundheit, für Verbraucher und für Unternehmen bringen können. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel ist die Tatsache, dass mit den Vorschlägen in diesem Bericht aufgrund der wesentlich verbesserten Luftqualität eine Verlängerung der Lebenserwartung um 17 Mio. Jahre bewirkt werden könnte. Das Parlament muss sich weiter für die Interessen der Bürger einsetzen. Dazu gehören auch Verbraucher, für die niedrigere Energierechnungen und beheizbarer Wohnraum im Vordergrund stehen, Unternehmen, die eine günstigere, umweltfreundlichere Energieversorgung und Rechtssicherheit verlangen, und Unternehmer, die erwarten, dass technische Fortschritte, mit denen die Energieeffizienz fortwährend verbessert wird, entsprechende Anerkennung finden.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Energieeffizienz
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0761 – C8-0498/2016 – 2016/0376(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 12.12.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 12.12.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jytte Guteland 14.2.2017
Prüfung im Ausschuss	8.6.2017
Datum der Annahme	7.9.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 –: 12 0: 12
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marco Affronte, Ivo Belet, Biljana Borzan, Lynn Boylan, Paul Brannen, Soledad Cabezón Ruiz, Nessa Childers, Birgit Collin-Langen, Mireille D’Ornano, Miriam Dalli, Seb Dance, Stefan Eck, José Inácio Faria, Karl-Heinz Florenz, Arne Gericke, Julie Girling, Sylvie Goddyn, Jytte Guteland, Anneli Jäätteenmäki, Jean-François Jalkh, Benedek Jávor, Karin Kadenbach, Urszula Krupa, Peter Liese, Norbert Lins, Valentinas Mazuronis, Susanne Melior, Massimo Paolucci, Gilles Pargneaux, Piernicola Pedicini, Bolesław G. Piecha, Pavel Poc, Frédérique Ries, Annie Schreijer-Pierik, Davor Škrlec, Renate Sommer, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Ivica Tolić, Nils Torvalds, Adina-Ioana Vălean, Jadwiga Wiśniewska, Damiano Zoffoli
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Nicola Caputo, Jørn Dohrmann, Elena Gentile, Jan Huitema, Merja Kyllönen, Stefano Maullu, Mairead McGuinness, Keith Taylor, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Bendt Bendtsen, Norbert Erdős, Jill Evans, Barbara Lochbihler, Olle Ludvigsson

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

32	+
ALDE	Anneli Jäätteenmäki, Frédérique Ries, Nils Torvalds
EFDD	Piernicola Pedicini
GUE/NGL	Lynn Boylan, Stefan Eck, Merja Kyllönen
PPE	Stefano Maullu
S&D	Biljana Borzan, Paul Brannen, Soledad Cabezón Ruiz, Nicola Caputo, Nessa Childers, Miriam Dalli, Seb Dance, Elena Gentile, Jytte Guteland, Karin Kadenbach, Olle Ludvigsson, Susanne Melior, Massimo Paolucci, Gilles Pargneaux, Pavel Poc, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Damiano Zoffoli, Carlos Zorrinho
Verts/ALE	Marco Affronte, Jill Evans, Benedek Jávor, Barbara Lochbihler, Davor Škrlec, Keith Taylor

12	-
ALDE	Valentinas Mazuronis
ECR	Jørn Dohrmann, Arne Gericke, Julie Girling, Urszula Krupa, Bolesław G. Piecha, Jadwiga Wiśniewska
ENF	Mireille D'Ornano, Sylvie Goddyn, Jean-François Jalkh
PPE	Annie Schreijer-Pierik, Renate Sommer

12	0
ALDE	Jan Huitema

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen